

Aus dem Inhalt

Nichtamtlicher Teil

Gruß des Bürgermeisters zum Advent.... S. 2
Meiningen aktuell S. 3
Kulturelles S. 4
Ortsteile und Gemeinden..... S. 5 ff.
Vereinsnachrichten..... S. 11 f.
Kirchliche Nachrichten S. 12 f.

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt
Meiningen S. 13 ff.
Öffentliche Stellenausschreibung..... S. 19
Amtliche Bekanntmachungen
der Gemeinde Rippershausen..... S. 20
Amtliche Bekanntmachungen
der Gemeinde Untermaßfeld S. 20 ff.

Kontaktdaten

Bürgerbüro
Schlossplatz 1, 98617 Meiningen
Tel.: 03693 454545
Fax: 03693 454599
E-Mail: buergerbuero@
stadtmeiningen.de
Internet: www.meiningen.de

Öffnungszeiten

Mo. - Fr. 08:00 - 12:00 Uhr
Mo., Di. 13:00 - 15:00 Uhr
Do. 13:00 - 18:00 Uhr
jeden 1. Samstag im Monat
09:00 - 13:00 Uhr

Kontakt zur Amtsblatt-Redaktion:

Tel.: 03693 454146
E-Mail: amtsblatt@
stadtmeiningen.de

Das nächste Amtsblatt erscheint am
22.01.2022

Der Redaktionsschluss für diese
Ausgabe ist der 07.01.2022



Grüß des Bürgermeisters zum Advent



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

niemand hätte vor 21 Monaten geglaubt, dass uns die Ausrufung der Corona-Pandemie über einen so langen Zeitraum in Atem halten würde. Niemand hätte geglaubt, dass die Einschränkungen in unserem privaten und im öffentlichen Leben ein solches Ausmaß annehmen würden, wie wir sie gegenwärtig erleben. Ausnahmslos alle Menschen sind heute von den Folgen dieser Entwicklung betroffen, insbesondere jedoch Menschen, die in Bereichen unserer Gesellschaft tätig sind, in denen direkte Kontakte besonders wichtig sind: im Gesundheitswesen, in den Betreuungs- und Bildungseinrichtungen, im Einzelhandel, in der Gastronomie, in Beherbergungsbetrieben und in der Kultur- und Veranstaltungsbranche.

Viele denken darüber nach, wie diese Corona-Zeit gestaltet werden soll und wie sie möglichst bald zu Ende gehen kann. Dabei braucht es vernünftiges und abwägendes Denken und Handeln auch im städtischen Kontext. Beschränkungen und Eingriffe in die Gestaltung unseres individuellen Lebens und in das öffentliche Leben müssen verhältnismäßig sein und auf das notwendige Minimum begrenzt werden. Vor allem zwei Ziele müssen wir im Auge haben, wenn wir angemessen reagieren wollen in der aktuellen Situation: Zum einen muss die Überlastung des Gesundheitswesens verhindert werden und zum anderen müssen wir Diejenigen, für die eine Infektion mit dem SARS-CoV-Erreger ein besonderes gesundheitliches Risiko darstellt, angemessen schützen.

In dieser besonderen Lage bin ich dankbar dafür, wie die Bürger in unserer Stadt aufeinander zugegangen sind und sich gegenseitig unterstützt haben, wie sich der größte Teil rücksichtsvoll gezeigt sowie die Maßnahmen und Angebote unterstützt hat, mit denen Landkreis und Stadt auf die besondere Situation reagieren mussten. Ein besonderes Dankeschön geht an die Menschen, die durch ihr Engagement an vielen Stellen unserer Stadt haupt- und ehrenamtlich dafür gesorgt haben, dass soziales, kulturelles, oder sportliches Leben bei uns immer noch so vielfältig ist. Ihnen haben wir, wenn auch in diesem Jahr extrem eingeschränkt, unser vielseitiges öffentliches städtisches Leben und den sozialen Zusammenhalt zu verdanken.

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

was uns das Jahr 2022 bringt und welche Herausforderungen es an uns stellt, wissen wir heute noch nicht. Wichtig ist, dass jeder Einzelne für seine individuelle Gesundheit Vorsorge trifft und dafür geeignete Maßnahmen ergreift. Genauso wichtig ist es, aufeinander Acht zu geben und unsere Nächsten nicht zu gefährden. Schutz bieten die angebotenen Impfungen, zu deren Nutzung ich Sie ermutigen möchte.

Lassen Sie uns trotz der aktuellen Erschwernisse und Einschränkungen mit Zuversicht und Vertrauen ins neue Jahr gehen. Gerade in dieser Zeit der Verunsicherung sendet die christliche Weihnachtszeit eine Botschaft des Lichts, der Zuversicht und Hoffnung. In diesem Sinne wünsche ich Ihnen und Ihren Familien ein frohes Weihnachtsfest sowie einen guten Rutsch in ein gesundes neues Jahr 2022.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen und Ihren Familien ein frohes Weihnachtsfest sowie einen guten Rutsch in ein gesundes neues Jahr 2022.

Ihr
Fabian Giesder
 Bürgermeister



Nichtamtlicher Teil

Meiningen aktuell

Stellenausschreibung

Ausschreibung Kita Leitung



Sie suchen eine interessante, verantwortungsvolle Tätigkeit, die angemessen nach KAVO vergütet wird und arbeiten gern mit engagierten Kolleg*innen? Dann bewerben Sie sich als:

Leitung für die evangelische Kindertagesstätte "Kinderhaus Regenbogen" Meiningen (m/w/d)

Die Evangelisch-lutherische Kirchgemeinde Meiningen als Träger der Kindertagesstätte Kinderhaus Regenbogen sucht ab 01.02.2022 eine Leitung.

Die Konzeption der Einrichtung ist unter folgender Internetadresse abrufbar:

<https://www.kim-net.de/kirchen-in-meiningen/kindergarten-gymnasium/christlicher-kindergarten/download>

Die Stelle hat einen Beschäftigungsumfang von 40 Stunden/Woche. Die Leitung ist vom Gruppendienst freigestellt.

Wir bieten Ihnen:

- ein unbefristetes Arbeitsverhältnis
- Vergütung nach den Arbeitsvertragsrichtlinien der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung KAVO-Ost
- Jahressonderzahlungen und eine betriebliche Altersvorsorge
- 30 Urlaubstage
- einen sinnstiftenden Arbeitsplatz in einem innovativen Team
- eine Position, die ein hohes Maß an Engagement und Eigenverantwortung erfordert und viele Gestaltungsmöglichkeiten bereithält
- Begleitung und Unterstützung durch den Träger bei Verwaltungsaufgaben
- Reflexion und Weiterentwicklung durch Fachberatung
- regelmäßigen trägerübergreifenden Fachaustausch im Rahmen von Leitungskonventen
- regelmäßige berufliche Qualifizierung durch Fortbildungen und Fachliteratur

Wir erwarten von Ihnen:

- die Umsetzung eines qualifizierten pädagogischen Konzeptes auf der Grundlage des Thüringer Bildungsplan bis 18
- Leitungskompetenz in der Koordinierung der Planung und Durchführung der pädagogischen Arbeit mit den Kindern
- Leitung der Einrichtung entsprechend der Fachlichen Empfehlung zu den Aufgaben und fachlichen Anforderungen an Träger und Leitungen von Kindertageseinrichtungen (Thüringen)
- das verantwortungsvolle Treffen eigenständiger Entscheidungen sowie eine partizipative Mitarbeitendenführung

- professionelle Kommunikations- und Informationsstrukturen
- angemessene Repräsentation der Einrichtung und des Trägers in der Öffentlichkeit
- Vernetzung der Einrichtung inner- und außerhalb der Trägerstruktur
- Reflexion der eigenen Arbeit (in Form von Selbstreflexion, Teamreflexion oder Supervision)
- Vertrauensvolle Zusammenarbeit und kooperativer Austausch mit den Sorgeberechtigten / Familien

Sie bringen mit:

- Abgeschlossene Ausbildung/Studium entsprechend gesetzlicher Vorgaben (§ 16 ThürKitaG)
- Kenntnisse über aktuelle pädagogische und frühkindliche Bildungsstandards sowie sicheres Grundverständnis der Inhalte des Thüringer Bildungsplan bis 18
- religionspädagogische Zusatzqualifikation wäre wünschenswert
- Professionelle pädagogische Grundhaltung und Arbeitsweise
- Fähigkeiten zur Mitarbeiter- und Teamführung
- Zuverlässigkeit, Belastbarkeit und Loyalität
- professionelle Kommunikationsfähigkeit
- Empathie
- interkulturelle und inklusive Kompetenzen
- Organisationstalent, selbstständiges Arbeiten
- Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche wünschenswert
- gute EDV-Kenntnisse (Word, Excel, PowerPoint)

Für Fragen steht Ihnen Pfarrer Tilman Krause unter der Rufnummer 01624184702 gern zur Verfügung.

Ihre Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte per Post an Evangelisch-lutherische Kirchgemeinde Meiningen, Neu-Ulmer-Str. 25 b, 98617 Meiningen oder online (ausschließlich als PDF-Dokument) bis 14.01.2022 an:

geschaeftsfuehrer@ev-kirche-meiningen.de

Die Bewerbungsunterlagen und -daten werden ausschließlich zum Zweck des Auswahlverfahrens verwendet. Bewerbungsunterlagen werden nur zurückgesandt, wenn ein ausreichend frankierter Rückschlag beigefügt ist. Anderenfalls werden die nicht berücksichtigten Bewerbungsunterlagen nach Beendigung des Bewerbungsverfahrens datenschutzrechtlich vernichtet. Bitte reichen Sie Ihre Unterlagen nur als Duplikat ein.

Kulturelles

Staatstheater Meiningen

Shockheaded Peter - Struwwelpeter

Vom Kinderbuch-Klassiker zur Junk-Oper

„Shockheaded Peter“ ist die wohl erfolgreichste Bühnenadaption des weltberühmten Kinderbuchs „Der Struwwelpeter“ und ab dem 28. Januar im Großen Haus zu sehen - anstelle des Liederabends „Thüringer Spezialitäten“, der auf eine spätere Spielzeit verschoben wird. Das schräge Musical um den Suppenkasper, den bitterbösen Friederich und das „feurige“ Paulinchen schrieb das Erfolgsduo Phelim McDermott und Julian Crouch zur Musik der „Tiger Lillies“.

„Sieh einmal, hier steht er, / Pfui! Der Struwwelpeter!“, beginnt eines der bekanntesten Kinderbücher. Es erschien erstmals 1845 im Druck und stammt von dem in Frankfurt praktizierenden Arzt Heinrich Hoffmann, der mangels Literatur für seinen dreijährigen Sohn diesem kurzerhand selbst ein Werk dichtete. Es enthält Gedichte über unartige Kinder und führt die Folgen ihrer Verfehlungen in ziemlich grausamen Geschichten und Bildern vor Augen.

Was damals durchaus wohlmeinend als warnendes Beispiel gedacht war, wird heute von der Pädagogik höchst kritisch betrachtet. Dem Welterfolg der illustrierten Gedicht-Therapie hat dies freilich keinen Abbruch getan. Allerdings ließen auch zahlreiche Parodien nicht lange auf sich warten, die die Übertreibungen Hoffmanns satirisch aufs Korn nahmen.

1998 feierte Philipp McDermotts und Julian Crouchs Musical-Version des Struwwelpeters unter dem Titel „Shockheaded Peter“ Uraufführung und ist seitdem auch von den deutschen

Bühnen nicht mehr wegzudenken. Die Musik der britischen Band „The Tiger Lillies“ mit ihrem Bandleader Martyn Jacques changiert zwischen Musical, Jazz, Punk und Vaudeville und trägt wesentlich zum Erfolg dieser einzigartigen, schrillen „Junk-Opera“, so die Genrebezeichnung im Untertitel, bei.

Das schräge Musical wird anstelle des Liederabends „Thüringer Spezialitäten“ gezeigt, der auf eine spätere Spielzeit verschoben werden muss. Der Premierentermin bleibt unverändert am 28. Januar 2022. Regisseur Philipp Moschitz wird eine spezielle Fassung für das Staatstheater Meiningen erarbeiten, womit sich der Kreis schließt und dem Publikum also dennoch eine „Thüringer Spezialität“ serviert wird!

„Shockheaded Peter“

Struwwelpeter

Junk-Opera nach dem Kinderbuch von Heinrich Hoffmann

REGIE: Philipp Moschitz MUSIKALISCHE LEITUNG: Hans-Jürgen Osmer BÜHNE: Isabelle Kittnar, Helge Ullmann KOSTÜME: Isabelle Kittnar DRAMATURGIE: Dr. Olaf Roth MUSIK: MIT: Miriam Haltmeier, Anja Lensen, Emma Suthe, Christiane Zart, Marcus Chiwaeze, Leo Goldberg

Premiere: FR., 28.1.2022., 19.30 Uhr

Weitere Termine: 30.01., 06.02., 13.02., 19.02., 04.03., 12.03., 31.03., 21.04., 07.05., 05.06., 16.07. - Großes Haus

Lyrik ecke

Weihnachtslied

*Vom Himmel in die tiefsten Klüfte
Ein milder Stern herniederlacht;
Vom Tannenwalde steigen Düfte
Und hauchen durch die Winterlüfte,
Und kerzenhelle wird die Nacht.*

*Mir ist das Herz so froh erschrocken,
Das ist die liebe Weihnachtszeit!
Ich höre fernher Kirchenglocken
Mich lieblich heimatlich verlocken
In märchenstille Herrlichkeit.*

*Ein frommer Zauber hält mich wieder,
Anbetend, staunend muß ich stehn;
Es sinkt auf meine Augenlider
Ein goldner Kindertraum hernieder,
Ich fühl's, ein Wunder ist geschehn.*

Theodor Storm (14. September 1817, † 04. Juli 1888)

Ortsteile und Gemeinden

Ortsteil Dreißigacker

Alle Jahre wieder



Foto: Wolfgang Swietek

Die Landrätin ehrte das Ehrenamt. Im November 2021 war dieser angenehme Pflichttermin trotz der noch immer gebotenen Abstandsregeln wieder analog möglich.

Und einer der unermüdlichen Trommler für die Kultur, Thomas Michel aus Dreißigacker - Mitinitiator und langjähriger Vorsitzender der Theaterfreunde e.V. - erhielt für seine gemeinnützige Arbeit aus den Händen von Peggy Greiser die Ehrenmedaille der Landrätin überreicht.

Im vergangenen Jahr wurde diese Ehre Ingolf Wintzer zuteil, dem „Motor“ der Empor, und Heinz Leischner vom KSZU erhielt den Preis für Zivilcourage, beide wohnhaft in Dreißigacker. Außerdem wurden und werden weitere verdiente Persönlichkeiten mit der Thüringer Ehrenamtskarte ausgezeichnet. Eine wichtige Motivation! Und Dreißigacker ist gut dabei.



Foto: privat

Unsere Spendenaktion in der Adventszeit zugunsten der Welthungerhilfe läuft.

Damit wird gezeigt, dass wir uns trotz eigener Sorgen und auferlegter Einschränkungen nicht nur mit uns selbst beschäftigen. Wer kann, der kann...

Es wurde gestrickt, gehäkelt, gekauft gespendet und gewerkelt für den guten Zweck. Selbst Feuerholz (gesponsert von OTR Florian Klein) suchte und fand wohl seine Abnehmer.



Foto: A. Reukauf

„Tischlein deck dich!“ - hieß es im OT-Bürgermeisterzimmer - doch nicht nur für uns. Die Hungerkatastrophe in den Dürreregionen der Welt ist traurige Realität und ließ sich bei aller Vorfreude nicht ausblenden.

Die Dreißigackerer hatten was dagegen (unternommen). Auch selbstgemachte Holzdekorationen sorgten für Interesse.

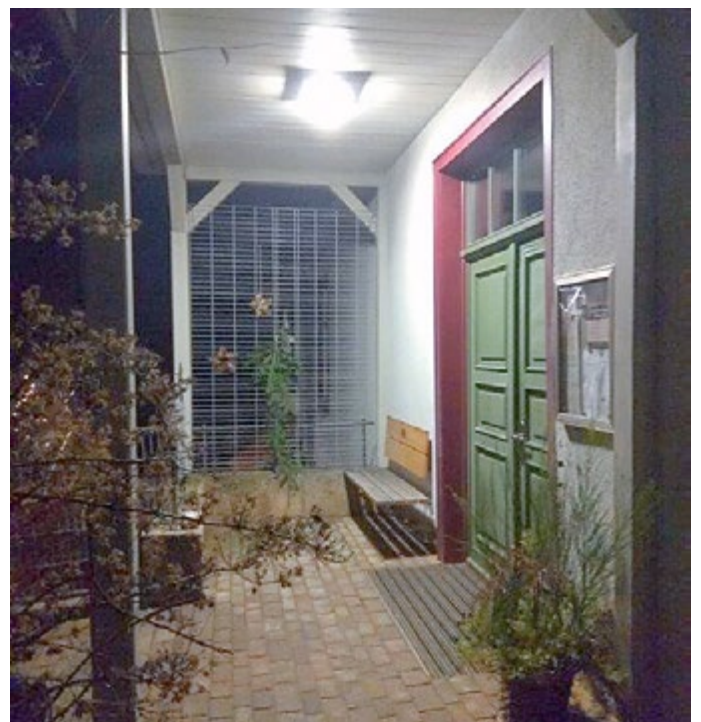


Foto: A. Reukauf

Im Langen Bau Dreißigacker war also an allen Advents-Wochenenden unter 2G-Bedingungen Besuch willkommen. Von regem Treiben konnte nicht die Rede sein. Aber ein Angebot gab es: die Tür zur Dorfgalerie zu öffnen, die zur Adventsstube und die Herzenstür...



Foto: SRH-Klinikum Suhl

Für manchen das ganz persönliche, ultimative Weihnachtswunder: die Dreißigäckerer erfuhren spätestens aus der Zeitung vom 25.11.21 davon, dann hatten wir es „bunt auf weiß“ unter der Überschrift: Sophias unglaublicher Weg ins Leben. Wo der Storch doch immer seltener im Ortsteil landet, nun sogar mit solch wertvoller, empfindsamer Fracht nach einem erfolgreichen Zwischenstopp im Perinatalzentrum Level 1 in Suhl. Ein herzliches Willkommen der kleinen Kämpferin in der Dorfgemeinschaft und in ihrer liebevollen Familie. Solche Nachrichten braucht die Welt!



Foto: Christiane Müller-Abt

Ein Rückblick auf Martini sei gestattet. Wenn der Tilman mit dem Hugo ... die Geschichte vom Heiligen Martin zelebriert, dann wird das wohl alles andere als ein langweiliger Gottesdienst in der Kirche Zur Barmherzigkeit Gottes gewesen sein.



Foto: Tilman Krause

Der neue Pfarrer und sein (erweitertes) Team. Mit der Gemeindegemeinderatssitzung am 8.12.21 begann für Aaron Rogge (li.) - Pfarrer im Entsendungsdienst - seine Zuständigkeit in der Kirchengemeinde Dreißigacker. Wie umgehen mit der Verschärfung der pandemischen Lage, war Hauptthema des Abends. Festgelegt wurde für Dreißigacker: die Winterkirche ist passé, die Gemeindegemeinderatssitzungen werden wieder bis auf weiteres ausgesetzt. Für die Gottesdienste gilt wie für den ÖPNV die 2G-Regel, Nachweise sind mitzuführen. Aber an beiden Weihnachtsfeiertagen ist die Kirche zur individuellen Einkehr verlässlich geöffnet in der Zeit von 13 - 15 Uhr.



Foto: Wolfgang Swietek

Die kleine aber feine Gemeinschafts-Ausstellung der „Freunde der Dorfgalerie“ ist Geschichte. Allen, die die Exponate und Druckerzeugnisse der regionalen Künstler im Advent durch einen Besuch unter den angepassten Bedingungen im Langen Bau gewürdigt haben, gebührt ein herzlicher Dank der Ausstellungsmacher. Und vor allem Karl Thränhardt für die sachkundige Führung durch diese, wohl inzwischen 50. Ausstellung. Die Feier des Jubiläums muss nachgeholt werden, vielleicht 2022 in Kombination mit einem anderen Jubiläum? Wir freuen uns dann auf ein Wiedersehen mit dem einen oder anderen Besucher und Künstlerkollegen.



Kalenderfotos: Kirchenkreis / J. Reumann

Ein neues Jahr mit neuen Möglichkeiten fest im Blick. Ein besonderer Kalender, herausgegeben vom Kirchenkreis Meiningen, darf gerne ein treuer Begleiter der Christen für das kommende Jahr sein, das mit ebenso großen Herausforderungen wie Erwartungen aufwartet.

Die vielfältigen regionalen Kirchentraditionen sind ein Schatz und die überall ambitioniert ihren Dienst versehen, sowieso. Dreißigacker ist im Monat August vertreten, mit Vorbedacht? Kirmes? Jubelkonfirmation? Da war doch was? Da geht auch was!



Foto: A. Reukauf

Ein besinnliches und zufriedenes Weihnachtsfest! Für etwas feierliche Stimmung im Dorf und Lichterglanz sorgte Familie Greiner mit der Baumbeschaffung im historischen Ortskern - ein Hingucker!

Ein anderer Baum fürs Gotteshaus wurde von Marko Schmidt besorgt und gemeinsam mit seinen fleißigen Helferinnen recht-

zeitig geschmückt. Schaut ihn Euch an, er bleibt bis Lichtmess. Bleibt gesund und einander verbunden, wünscht sich

Annelie Reukauf
Ortsteilbürgermeisterin Dreißigacker

Ortsteilbüro Dreißigacker
 Tel.: 0151 42213-143
 dreissigacker@ortsteil.meiningen.de



Ortsteil Walldorf

Ein neues Jahr heißt neue Hoffnung, neues Licht, neue Gedanken und neue Wege zum Ziel...

Liebe Walldorfer Bürger



die Welt und unser direktes Umfeld haben sich mit den Herausforderungen rund um das Coronavirus im Jahr 2021 sehr verändert. Vieles, was unser bis dahin gewohntes Leben ausmacht, wird gerade immernoch eingeschränkt oder neu geordnet. Weihnachten steht unmittelbar bevor, auch in diesem Jahr wird alles anders sein.

Dabei ist Weihnachten für die meisten Menschen in dieser Welt das wichtigste und schönste Fest des Jahres. Es gibt uns an den besinnlichen Tagen Gelegenheit, auf die Dinge zu blicken, die wirklich wichtig sind.

Gesundheit zum Beispiel lässt sich nicht bestellen. Auch Glück kann man nicht kaufen. Dennoch sind Gesundheit, Zufriedenheit und ein Leben in Frieden Geschenke, für die wir alle nicht dankbar genug sein können.

Mein besonderer Dank gilt besonders den Menschen, die ihre Zeit und Arbeitskraft in den Dienst der Allgemeinheit stellen - sei es beispielsweise bei der Feuerwehr, der Polizei, dem Rettungsdienst, den Krankenhäusern, den Pflegediensten und den Senioreneinrichtungen.

Ich möchte die Vorweihnachtszeit zum Anlass nehmen, um auch all denen zu danken, die daran mitgearbeitet haben, unseren Ortsteil weiter liebens- und lebenswert zu gestalten. Ohne Sie alle, die in den verschiedensten Bereichen ehrenamtlich tätig sind, wäre Walldorf nicht das, was es ist.

Ich danke allen Bürgerinnen und Bürgern, die in und für unseren Ortsteil - gleich in welcher Funktion und auf welche Art und Weise - arbeiten, sich mit Ideen einbringen und sich hier zu Hause fühlen. Herzlichen Dank für Ihren Einsatz.

Es gilt, auch in den nächsten Wochen und Monaten Vorsicht und Umsicht walten zu lassen und all jene im Blick zu haben, die in dieser Situation um ihre berufliche und wirtschaftliche Zukunft ringen.

Die Zukunft wird sein, was wir gemeinsam daraus machen. Nur gemeinsam können wir diese Phase der Unsicherheit, der Einschränkung und Sorge überstehen..

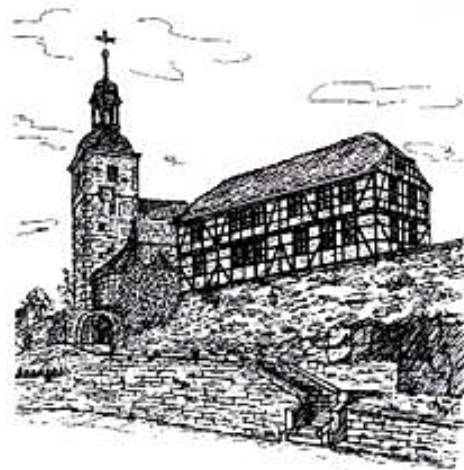
In diesem Sinne wünsche ich Ihnen allen von Herzen eine besinnliche, eine stille, aber auch eine erwartungsvolle Adventszeit sowie ein frohes und friedliches Weihnachtsfest im Kreise Ihrer Lieben. Nutzen Sie die kommenden Tage zur wohlverdienten Muße und zum Ausspannen.

Vor uns liegt nun das Jahr 2022 mit vielen Hoffnungen, Wünschen und guten Vorsätzen, dafür wünsche ich Ihnen Gesundheit, Zufriedenheit und Erfolg.

Mehr Freude und weniger Leid,
 mehr Güte und weniger Neid,
 mehr Gemeinsamkeit statt Einsamkeit,
 mehr Fröhlichkeit statt Traurigkeit.
 Mehr Ehrlichkeit statt Verschlossenheit,
 mehr Wahrheit immerdar,
 mehr Hilfe bei Gefahr.
 Mehr „WIR“ und weniger „ICH“,
 Dies alles hilft uns sicherlich!

Was ist los in Walldorf?

Vereine und Ortsteilrat hatten sich entschlossen, unseren Weihnachtsmarkt 2021 durchzuführen. Leider wurde er 3 Tage vorher abgesagt.



Der Kirchenburgverein konnte die 100 gebackenen Stollen und die wunderschönen Kalender auf der Kirchenburg verkaufen. Auch die leckeren Würste und Schinken der Fleischerei Stumpf fanden schnell Abnehmer.



Frau Reukauf konnte ihre Adventsgestecke ebenfalls verkaufen.



Auch der Heimatverein wollte sein neues Buch „Corona griecht ons nid öonner“, geschrieben von Sybille Hahn und Sieglinde Banz, auf dem Weihnachtsmarkt verkaufen. Erwerben kann man dieses Büchlein beim Heimatverein Walldorf.



Allen Vereinen und Unternehmern, die schon viel Zeit in die Vorbereitung investiert hatten, sagen wir ein großes Dankeschön. Wir hoffen nun auf das neue Jahr 2022.

Aufruf an alle Walldorfer Bürger!

Wir bitten alle Walldorfer Bürger um Vorschläge zur weiteren Gestaltung unseres Ortes. Im Stadtrat wurde ein Bürgerbudget beschlossen, welches auch den Ortsteilen ermöglicht, größere Projekte umzusetzen. Jeder Bürger kann Vorschläge machen. Ideen bitte in den Briefkasten Kressehof einwerfen.



Selbst Corona hält den Nikolaus nicht auf

Freudig aufgeregt kamen die kleinen Sandhasen am 6. Dezember in ihren Kindergarten.

Die meisten hatten zu Hause eine Überraschung vom Nikolaus in ihren Stiefeln entdeckt und waren gespannt, ob er wohl auch am Kindergarten Halt gemacht hatte?

Selbstverständlich wurden sie nicht enttäuscht, denn der Walldorfer Nikolaus lässt sich auch vom Coronavirus nicht aufhalten. In der Atmosphäre von Großmutter's guter Stube, mit Fell vor dem Kaminfeuer und gemütlichem Sessel neben dem Tannenbaum, legte er heimlich seine Gaben ab.

Für jedes Kind brachte er ein kleines Spielzeug und eine süß-herzhafte Tüte, die sie sich gruppenweise mit ihren Erzieher*innen in der großen Diele abholten.

Seine Glocke war im ganzen Haus zu hören. Seinen roten Mantel konnten die Kinder jedoch nur hinter den Hecken im Garten verschwinden sehen.

Die Vorbereitungen für das Weihnachtsfest sind im Kindergarten in vollem Gange.

Fleißig werden Weihnachtslieder und Gedichte geübt, Sterne, Karten und Geschenke gebastelt und natürlich Plätzchen gebacken. Die zukünftigen Schulanfänger proben regelmäßig das Krippenspiel, damit der kleine Film rechtzeitig fertig wird und allen Kindern im Haus gezeigt werden kann.

Jeden Freitag vor dem Advent zünden die Kindergruppen die passenden Kerzen am Adventskranz an und gestalten den Tag mit einer kleinen kulinarischen Überraschung, wie zum Beispiel Kinderpunsch, Bratäpfeln oder schokolierten Früchten.

Am Gartenzaun und an den Fenstern vom Haupteingang hält ein, von Kindern gestalteter, Adventskalender jeden Tag ein Bild bereit. Und am Gartenzaun auf dem Weg zur Grundschule können alle interessierten Beobachter mitverfolgen, wie sich die Adventskerzen nach und nach symbolisch entzünden.

So liebevoll gestaltet vergeht die Wartezeit bis Heilig Abend wie im Flug.

Das Team des Kindergartens bedankt sich von Herzen bei allen Familien, dem Elternbeirat, dem Träger, der Ortsteilbürgermeisterin und allen Kooperationspartnern für die gute Zusammenarbeit, die Geduld und das Verständnis im vergangenen Jahr.

Wir wünschen eine frohe Weihnacht und alles Gute sowie Gesundheit für das neue Jahr!

**Christiane Scholz
stellv. Leitung**





**Schöpfe aus der Vergangenheit
Kraft für die Zukunft.**
(Joseph Victor von Scheffel)

In diesem Sinne gratulieren wir allen Geburtstagskindern
im Monat Dezember
und wünschen ihnen alles Gute,
vor allem Gesundheit.

Allen Walldorfer Bürgern wünschen wir:



Ortsteil Henneberg

SINGEN IM ADVENT



Alle Kinder und Erzieherinnen des Kindergartens
„Zwergenland“ in Henneberg möchten sich auf diesem Weg
recht herzlich für die zahlreichen Spenden in Form von
Süßigkeiten und Geld zu unserem alljährlichen Wichtel-
Singen im Advent bedanken. Die Kinder zogen von Haus
zu Haus und erfreuten unsere Bürger mit
weihnachtlichen Liedern und Gedichten.



Vom Erlös unseres Klingelbeutels werden wir im
kommenden Jahr wieder Theaterkarten und Ausflüge
finanzieren.

Wir wünschen allen Bürgern ein besinnliches
und frohes Weihnachtsfest
sowie Gesundheit und Freude im Neuen Jahr 2022

Ortsteil Herpf

Der Nikolaus besucht Herpf

Auch in diesem Jahr wird leider der Weihnachtsmarkt unter der Linde an der Kirche im Ortsteil Herpf nicht stattfinden können. Dennoch sollte den Kindern die Vorfreude etwas versüßt werden, gerade in der derzeitigen Situation, dachten sich die Herpfer Landfrauen und der Herpfer Ortsteilrat, die die Kinder zum Nikolaustag überraschen wollten.

Gerne kamen der Nikolaus und seine 3 Wichtel in den Meiningener Ortsteil mit seinem großen prall gefüllten Wagen.

Schon von Weiten hörten die Kinder im Kindergarten die laut schallende Glocke vom Nikolaus und stürmten an die Fenster. Die anderen Kinder zogen sich rasch ihre Jacken an und rannten über den Hof an den Zaun zum Nikolaus. Der bekam sowohl am Fenster als auch auf dem Hof Weihnachtslieder vorgesungen und Gedichte vorgetragen.

Und natürlich hatte er für jedes Kind etwas mitgebracht. Die Kleinen waren sich alle einig, dass ihre Erzieherinnen und Erzieher auch immer brav waren, denn für sie hatte der Nikolaus ebenso etwas in seinem toll geschmückten Wagen dabei.

Pünktlich zur Hofpause kam der Nikolaus mit seinem Gefolge an der Grundschule in Herpf vorbei. Auch hier hörten die Kinder von weitem die Glocke und kamen schnell an das Tor gerannt. Der Nikolaus musste gar nicht viel sagen, so stimmte schon ein Mädchen ein tolles Weihnachtslied an und der ganze Schulhof stimmte mit ein.

Das gefiel dem Nikolaus natürlich sehr. So hatten er und seine Wichtel allerhand zu tun, es sollte schließlich keiner der 180 Grundschüler leer ausgehen. Auch für die Lehrerinnen und Hortlerinnen gab es eine kleine süße Überraschung.

Auch die erwachsenen Herpfer können sich in der Advents- und Vorweihnachtszeit im Dorf ein wenig von der besinnlichen Atmosphäre anstecken lassen. So haben die Herpfer Landfrauen einen hübsch geschmückten Adventskranz mit Kerzen aus Holz am Brunnen aufgestellt, die Gemeinde hat zwei prächtige Weihnachtsbäume aufgestellt, welche auch dieses Jahr wieder herrlich von Herpfer Bürgern und den Gemeindearbeitern geschmückt wurden.

Auch die Kirchengemeinde lässt es sich nicht nehmen, für Weihnachtsstimmung im Dorf zu sorgen und hängt wieder ihren leuchtenden Stern an den Kirchturm über die Dächer von Herpf. Und auch der Kindergarten hat wieder einen hell erleuchteten Stern über den Hof hängen und ihren Baum mit Geschenken und Kugeln geschmückt.

So gelingt es dem Ortsteil Herpf gemeinsam, etwas mehr Gemütlichkeit in der besinnlichen Zeit für alle zu schaffen.

Karin Wittkowski, die Vorsitzende der Herpfer Landfrauen, stellte vertretend für alle fest, dass nur so die dörflichen Traditionen erhalten bleiben können und bedankte sich bei allen Helfern für die tolle Unterstützung.





Vereinsnachrichten

Regionalverband der Gartenfreunde Meiningen-Schmalkalden e. V.

Gartenbörse des Regionalverbandes der Gartenfreunde

Der **Regionalverband der Gartenfreunde** bietet im Raum Meiningen nachstehende Gärten / Parzellen zum Pächterwechsel an.



KGV Habichtsburg	1 Parzelle
KGV Haßfurter Wand	2 Parzellen
KGV Hohe Leite	1 Parzelle
KGV Landsberg	4 Parzellen
KGV Sonnenschein	1 Parzelle
KGV Waldfrieden	2 Parzellen
KGV Werradamm	2 Parzellen
KGV Werratal	12 Parzellen
KGV Am Mühlberg, Mehms	5 Parzellen
KGV Römhild	6 Parzellen
KGV Zur Erholung, Walldorf	2 Parzelle

Interessenten wenden sich bitte an den
Regionalverband der Gartenfreunde,
Leipziger Str. 71, 98617 Meiningen,
Tel: (03693) 820995,

E-Mail: rv-gartenfreunde-mgn-sm@freenet.de
oder direkt an die Vereine/Kleingartenanlagen.
Wir geben Ihnen gern einen Termin
zur Besichtigung der Gärten.

<http://www.regionalverband-gartenfreunde-mgn-sm.de/>

Gartentipps Monat Dezember

Obstgarten: Entfernen Sie alles in den Bäumen hängen gebliebenes Obst, damit keine Mumienfrüchte überwintern. Diese verpilzen und stellen somit überwinternde Sporenlager für Schadpilze wie Monila dar, welche dann das Obst im kommenden Jahres befallen können.

Bis zum Permanent-Frost können noch Büsche und Bäume gepflanzt werden.

Auch der Winterschnitt kann noch bei frostfreien Wetter erfolgen.

Rosengarten: Alle Beetrosen um ein Drittel zurück schneiden und Verblühtes entfernen. Somit verringern wir die Überwinterungsmöglichkeit von Pilzsporen, die sonst im kommenden Jahr den Infektionsdruck auf die Pflanzen erhöhen. Rosenknospen bei denen sich die grünen Kelchblätter bereits von den bunten Kronblättern abspreizen, können noch in der Vase aufblühen. Sie sind es wert, gerettet zu werden.

Rasen: Rasen und Blumenwiese bis zum Frühjahr nur noch selten betreten, Rasenflächen laubfrei halten.

Gemüsebeete: Bevor der Boden völlig durchgefriert, holt man den Porree aus dem Beet. Dabei die Pflanzen samt Wurzeln mit dem Spaten ausstechen, die Stangen nebeneinander ins Frühbeet setzen und dann den weißen Teil der Stangen mit lockerer Erde abdecken.

Gemüse-Einlagerung: Beim Einlagern von Wurzelgemüse wegen der Fäulnisgefahr nur wirklich gesunde Früchte verwenden.

Möhren am besten liegend in feuchtem Sand oder Sägemehl lagern.

Sellerieknollen faulen sehr leicht von oben, deshalb immer aufrecht einlagern und nicht mit Sand oder Erde bedecken. Lagertemperatur 1 – 5 Grad.

Gartenboden kalken: Der Winter ist ein guter Zeitpunkt, um den Boden mit kohlen-sauren Kalk zu versorgen. Vorher besser den pH-Wert messen (einfache Testsets im Fachhandel erhältlich). Zu hohe Kalkgaben bauen den Humusanteil ab, setzen viel Stickstoff frei und lassen den Boden auf Dauer verarmen. Daher erst bei folgenden Richtwerten kalken: reiner Sandboden pH 5,5, lehmiger Sandboden pH 6,0, sandiger Lehm-boden pH 6,5 und reiner Lehm- oder Lössboden pH 7. Eine leichte Anhebung des pH-Wertes ist auch mit Kompost möglich, daher ist eine Kompostgabe bei leichtem Kalkmangel in der Regel die bessere Alternative.

Obst sollte man nicht mit Gemüse zusammen lagern, da es die Lagerfähigkeit des Gemüses beeinträchtigt.

Blumenbeete: Wenn der Boden noch nicht gefroren ist, besteht die letzte Chance, Tulpen-, Hyazinthen-, Narzissen- oder Krokuszwiebeln zu setzen. Geschrunppte Zwiebeln können vor dem Einpflanzen 8 bis 10 Tage in feuchten Torf gelegt werden, damit sie Kräfte sammeln und im Frühjahr in voller Pracht blühen.

Stauden, vor allem Rosen, sollten mit Laub, Grob-Kompost oder Tannenzweigen geschützt werden.

Pampasgras überwintern: Pampasgräser sind ausgesprochene Sonnenanbeter und sind aus ihrer Heimat an vollsonnige, warme und trockene Standorte gewöhnt. Deshalb setzt ihnen Winternässe zu. Um Regenwasser von den nässeempfindlichen Herzen der Pflanzen fernzuhalten, binden Sie die Horste schopfartig zusammen. Im April öffnen Sie den Schopf wieder und schneiden die Halme auf etwa 40 cm Höhe zurück.

Immergrüne Gehölze gelten als besonders frostgefährdet. Hängen Sie deshalb vor allem junge Sträucher mit Sackleinen oder Vlies ab, damit austrocknende Winde dem Laub nichts anhaben können. Gleiches gilt für die feinen Jungtriebe großblumiger Clematis-Sorten, die ebenfalls für einen Windschutz dankbar sind.

Sonstiges: soweit noch nicht erfolgt Wasserfässer und Leitungen entleeren; Gartengeräte gesäubert verstauen; in den Teich ein Bündel Stroh oder sonstige hohle Stängel stellen, damit Sauerstoff bis zum Teichgrund kommt.

Zimmergarten: Gliederkakteen mit weit entwickelten Knospen ab Mitte Dezember warm stellen, damit sie zu Weihnachten oder Sylvester blühen. Den Topfbällen von Azaleen nicht austrocknen lassen. Sie blühen ausdauernder, wenn ihr Standort niedrige Temperaturen aufweist.



Verband kinderreicher Familien Thüringen e.V.

Mehrkindfamilienkarte Thüringen schafft ganzjährig Freizeiterlebnisse für große Familien



Für Familien war das zurückliegende Jahr überaus herausfordernd. Umso wichtiger, dass diese sich und ihren Kindern immer wieder kleine Lichtblicke schaffen.

Gemeinsame Freizeiterlebnisse können solche Lichtblicke sein. Mit der Mehrkindfamilienkarte haben Familien auch in der kalten Jahreszeit die Möglichkeit, ihre Freizeit möglichst kostengünstig zu verbringen. Ob in einer Therme, einem Indoor-Kletterpark, einem Experimentierraum oder in der Eishalle. Die Mehrkindfamilienkarte bietet über 100 Ausflugsziele in ganz Thüringen. Darunter sind neben Kulturpartnern wie Museen oder Burgen mittlerweile auch viele Ausflugsziele, die Bewegung und Aktivität versprechen. Und das zum Preis einer regulären Familieneintrittskarte; unabhängig von der Familiengröße. Dies wissen auch die Nutzer der Karte sehr zu schätzen. In diesem Jahr profitieren schon über 3.000 Kinder und deren Familien von den Angeboten.

Zusätzlich erwarten die Karteninhaber in der Vorweihnachtszeit regelmäßige Verlosungen oder andere tolle Aktionen.

Weitere Informationen zur Mehrkindfamilienkarte und den Ausflugszielen gibt es unter www.familienkarte-thueringen.de. Hier kann die Karte gleich kostenlos beantragt werden.



Kirchliche Nachrichten

Kirchen in Meiningen (KIM)

Ihre Ansprechpartner

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde
Meiningen, Neu-Ulmer-Str. 25 B

Pfarramtssekretärin: Kerstin Klimmt

Tel.: 03693/840920

E-Mail.: info@ev-kirche-meiningen.de

Pfarrer Tilman Krause

Tel.: 03693/840922

E-Mail:

geschaeftsfuehrer@ev-kirche-meiningen.de

Pfarrer Aaron Rogge

Tel.: 015203609538

E-Mail.: aaron.rogge@ekmd.de

Ev-Luth. Kirchenkreis Meiningen

Superintendentin Beate Marwede

Tel: 03693/840923

Tel: 03693/503000

E-Mail:

suptur@ev-kirche-meiningen.de

Katholische Gemeinde St. Marien

Meiningen, Mauergasse 22 A

Pfarramtsbüro

Tel.: 03693/465960

E-Mail: kath.pfarramt-mgn@gmx.de

Pfarrer Stephan Burmeister

Tel.: 03693/504242

Evangelische-Freikirchliche Gemeinde (Baptisten)

Siegfried Krauß

Tel.: 03693/477581



Termine der Evangelischen Kirchengemeinde in Meiningen

Unsere Gottesdienste finden Sie unter :
www.kirchenkreis-meiningen.de/kalender/gottesdienste/

Silvester, 31.12.

ökumenische Lichterandacht um 18.30 Uhr in der Stadtkirche

Abschluss der Allianz-Gebetswoche

Sonntag, 16.1.2022 um 10 Uhr in der Stadtkirche

Durch das Jahr - durch das Leben -

Heiligabend 2021 - wie wird es sein?

Diese Zeilen schreibe ich am 2.12. in dem Wissen, dass auch 2021 der Heiligabend unter Pandemiebedingungen gefeiert wird, also anders als in früheren Zeiten:

Was zählt - am Heiligabend? Was ist eigentlich wichtig im Leben?

Gott antwortet, er lässt seine Engel über den Felder von Bethleem und über unseren Häuser verkünden:

Fürchtet euch nicht! Siehe, ich verkündige euch große Freude, die allem Volk widerfahren wird; denn euch ist heute der Heiland geboren, welcher ist Christus, der Herr, in der Stadt Davids. Und das habt zum Zeichen: Ihr werdet finden das Kind in Windeln gewickelt und in einer Krippe liegen.

Gott kommt - ein Kind wird uns geboren. Eigentlich ist das nichts Besonderes, auch am 24.12.2021 werden tausende Kinder geboren. Und doch ist jedes Neugeborene ein Wunder. Wer ein Neugeborenes anschaut oder in den Armen hält, ist fasziniert: Alles ist so winzig und zerbrechlich klein, zugleich steckt die geballte Lebenskraft in ihnen, im Klang der Stimme, wenn ihre Hand unsere Finger umgreift. Und wenn sie uns anschauen, liegt in ihrem Blick alle Weisheit dieser Welt. Es überwältigt einen, rührt an zum Lachen und zum Weinen vor Freude. Harte Kerle und starke Frauen werden weich. Und mächtig ist der Wunsch, dieses Menschenkind mit allen Kräften zu schützen.

Gott kommt – ein Kind wird uns geboren. „Hast du dir das gut überlegt, Gott, in diesem Jahr?“ - so bin ich in Versuchung zu rufen. „Wir sind in der 4.Welle der Covid-19- Pandemie, dazu all das andere Erden schwere Leid: Krieg und Hunger; wir streiten und hören einander wenig zu; um die Schöpfung steht es schlecht. Es ist kein guter Ort für ein Kind.“

Und mir ist als, ob Gott sagt: „Deshalb komme ich. Weil du es gerade jetzt brauchst.“

Deshalb werde ich mich **wie die Hirten zum Stall gen Bethlehem aufmachen und die Geschichte sehen, die da geschehen ist**. In diesem Jahr ist mehr Zeit dafür sich anrühren zu lassen, denn nicht wir machen Weihnachten, Gott bereitet es uns: Er kommt im Kind in der Krippe. Mächtig als Wunder-Rat, Ewig-Vater, Friede-Fürst und ohnmächtig in der Zartheit eines Neugeborenen. Weil er uns liebt: Sie, mich, jeden Menschen. Das zählt.

„Fürchtet euch nicht! Ich bin bei euch!“- sagt Gott. Und dann verliert auf einmal alles Erden Schwere an Gewicht. Ich werde leicht und singe mit meinem Lieblingslied - Dichter Paul Gerhardt, was er in Pest- Pandemie-Zeiten voller Zuversicht gedichtet hat:

*„Fröhlich soll mein Herze springen
dieser Zeit, da vor Freud alle Engel singen.
Hört, hört, wie mit vollen Chören
alle Luft laute ruft: Christus ist geboren!“ (EG 36)*

Ein gesegnetes Weihnachtsfest wünscht
Superintendentin Beate Marwede

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Meiningen

Öffentliche Beschlüsse der 025. Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Meiningen vom 22.11.2021

Beschluss-Nr.: 186/025/2021

Veröffentlichung eines Nichtöffentlichen Beschlusses der Sitzung vom 18.10.2021

Der Hauptausschuss beschließt die Veröffentlichung des in Nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlusses der Sitzung vom 18.10.2021

Beschluss-Nr.: 179/024/2021

Vergabe nach VOB/A Neubau FFW Gerätehaus Helba - Los 19a

Der Auftrag zur Errichtung der Außenanlagen im Zuge des Neubaus des FFW Gerätehauses der Wache 2 (Helba) in Meiningen wird an die Petri Bau GmbH aus Bad Salzungen OT Hämbach vergeben.

Geplanter Ausführungszeitraum ist der 25.10. - 19.11.2021.
Gewähltes Vergabeverfahren: öffentliche Ausschreibung nach VOB

Meiningen, 23.11.2021

Giesder
Bürgermeister

~ Siegel ~

Beschluss-Nr.: 187/025/2021

Stadtsanierung Meiningen, Kommunales Förderprogramm Marienstraße 10, Restaurierung 3 historischer Holzhaustüren

Für die Restaurierung der drei historischen Holzhaustüren des denkmalgeschützten Hauses Marienstraße 10 in Meiningen erhält der Bauherr einen Zuschuss in Höhe von 4.400,00 € aus dem Kommunalen Förderprogramm 2021-2022.

Die förderfähigen Gesamtkosten betragen 14.994,00 €.

Meiningen, 23.11.2021

Giesder
Bürgermeister

Beschluss-Nr.: 188/025/2021

Überplanmäßige Ausgabe für die Haushaltsstelle 46450.94000

-

Sanierung Kindergarten „Zum Sonnenhügel“

Der überplanmäßigen Ausgabe für die Haushaltsstelle 46400.94000 - Sanierung Kindergarten „Zum Sonnenhügel“ in Höhe von 76.800 € wird zugestimmt.

Meiningen, 23.11.2021

Giesder
Bürgermeister

Beschluss-Nr.: 189/025/2021

Überplanmäßige Ausgabe für die Haushaltsstelle 88130.94000

-

Sanierung Backhaus

Der überplanmäßigen Ausgabe für die Haushaltsstelle 88130.94000 - Sanierung Backhaus in Höhe von 30.000 € wird zugestimmt.

Meiningen, 23.11.2021

Giesder
Bürgermeister

Beschluss-Nr.: 190/025/2021

Überplanmäßige Ausgabe für die Haushaltsstelle 90010.81000

-

Gewerbsteuerumlage

Der überplanmäßigen Ausgabe für die Haushaltsstelle 90010.81000 - Gewerbesteuerumlage in Höhe von 36.600 € wird zugestimmt.

Meiningen, 23.11.2021

Giesder
Bürgermeister

Beschluss-Nr.: 191/025/2021

Verlängerung des bestehenden Vertrages über stationäre und mobile Geschwindigkeitsüberwachung

Der Hauptausschuss der Stadt Meiningen beschließt die Verlängerung der bestehenden Verträge über die stationäre und mobile Geschwindigkeitsüberwachung in Verbindung mit der

Datenaufbereitung/Auftragsdatenverarbeitung mit der Firma VETRO Verkehrselektronik GmbH.

Meiningen, 23.11.2021

**Giesder
Bürgermeister**

Öffentliche Beschlüsse der 022. Sitzung des Stadtrates der Stadt Meiningen vom 07.12.2021

Beschluss-Nr.: 205/022/2021

Festlegung der Höhe des Bürgerbudgets im Jahr 2023

Das Bürgerbudget für das Haushaltsjahr 2023 wird auf 50.000 € festgesetzt.

Meiningen, 08.12.2021

**Giesder
Bürgermeister**

Beschluss-Nr.: 206/022/2021

Haushaltsplan 2022 der Kulturstiftung Meiningen-Eisenach

Der Stadtrat stimmt dem Haushaltsplan 2022 der Kulturstiftung Meiningen-Eisenach zu.

Meiningen, 08.12.2021

**Giesder
Bürgermeister**

Beschluss-Nr.: 207/022/2021

Ergänzung/Erweiterung der Liste erhaltenswerte Gräber auf dem Parkfriedhof Meiningen

Der Stadtrat der Stadt Meiningen beschließt die Liste der erhaltenswerten Gräber um drei weitere bedeutende Persönlichkeiten zu erweitern:

Alfred Büchner, Dr. Gisela Jahn und Wilhelm Thielmann.

Meiningen, 08.12.2021

**Giesder
Bürgermeister**

Beschluss-Nr.: 208/022/2021

Verkauf des Flurstücks 1264/18 der Gemarkung Walldorf, Bei der Mittelau

Die Stadt Meiningen genehmigt die Urkunde des Notars Frank Schubert in Meiningen

URNr. 1588 /2021 vom 17.11.2021

Meiningen, 08.12.2021

**Giesder
Bürgermeister**

Beschluss-Nr.: 209/022/2021

Verkauf des Flurstücks 347/11 der Gemarkung Meiningen, Ernestinerstraße 14

Die Stadt Meiningen genehmigt die Urkunde des Notars Frank Schubert in Meiningen

URNr. 1593 /2021 vom 18.11.2021

Meiningen, 08.12.2021

**Giesder
Bürgermeister**

Beschluss-Nr.: 210/022/2021

Neufassung der Benutzersatzung der Stadt- und Kreisbibliothek Meiningen

Der Stadtrat der Stadt Meiningen beschließt die Neufassung der Benutzersatzung der Stadt- und Kreisbibliothek Meiningen entsprechend des anliegenden Entwurfes.

Anlage

Meiningen, 08.12.2021

**Giesder
Bürgermeister**

Beschluss-Nr.: 211/022/2021

Neufassung der Gebührensatzung für die Benutzung der Stadt- und Kreisbibliothek

Der Stadtrat der Stadt Meiningen beschließt die Neufassung der Gebührensatzung für die Benutzung der Stadt- und Kreisbibliothek Meiningen entsprechend dem anliegenden Entwurf.

Anlage

Meiningen, 08.12.2021

**Giesder
Bürgermeister**

Beschluss-Nr.: 212/022/2021

Ausbau Teilstück Werratal-Radwanderweg

1. Die gemäß Beschluss Nr. 163/015/2021 durch den Stadtrat bestätigte und nunmehr überarbeitete Kooperationsvereinbarung sowie die Finanzierungsvereinbarung werden hiermit durch den Stadtrat bestätigt.
2. Der Bürgermeister wird bevollmächtigt, die durch den Stadtrat bestätigten Vereinbarungen zu unterzeichnen.

Meiningen, 08.12.2021

**Giesder
Bürgermeister**

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Meiningen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 14a „Oberer Panoramaweg“, der Stadt Meiningen

Entwurf vom 06.12.2021

Der zur Auslegung bestimmte Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 14a „Oberer Panoramaweg“ der Stadt Meiningen in der Fassung vom 06.12.2021 wird nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt und die Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Aufgrund der gesetzlichen Regelung des § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) kann während der Corona-Pandemie die nach § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebene Öffentlichkeitsbeteiligung ordnungsgemäß durchgeführt werden.

Die Stadt Meiningen ersetzt gemäß § 3 Abs. 1 PlanSiG die öffentliche Auslegung durch die Veröffentlichung der vollständigen Planungsunterlagen im Internet.

Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 14a „Oberer Panoramaweg“ der Stadt Meiningen einschließlich dem Vorhaben- und Erschließungsplan, der Begründung mit Umweltbericht sowie die amtliche Bekanntmachung werden vom **10.01. bis einschließlich 24.01.2022** öffentlich im Internet zur Einsichtnahme unter der Adresse

<https://www.meiningen.de/leben-wohnen/wohnen-bauen/staedtebauliche-planungen> bereitgestellt.

Entsprechend § 3 Abs. 2 PlanSiG werden die o.g. Planungsunterlagen als zusätzliches Informationsangebot in der Zeit vom

10.01.2022 bis einschließlich 24.01.2022

im **Ratssaal des Marstallgebäudes**

(Geschäftsbereich Stadtentwicklung und Bauen, Schlossplatz 5)

in Meiningen während der Dienstzeiten

Montag - Donnerstag 08:00 Uhr - 11:30 Uhr,
13:30 - 15:00 Uhr

Freitag 08:30 Uhr - 11:30 Uhr

öffentlich ausgelegt.

Aufgrund der Corona-Pandemie ist für die Einsichtnahme in die Planungsunterlagen eine vorherige Terminabsprache erforderlich.

Während der Auslegungsfrist können Hinweise und Anregungen zum o. g. Planentwurf vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben. Anträge nach § 47 VwGO sind unzulässig.

Bei fachlichen Fragen sowie für eine Terminvereinbarung wenden Sie sich bitte an Frau Frank, im Zimmer 18 des Marstallgebäudes (Fachbereich Stadtentwicklung), Schlossplatz 5 unter der Telefonnummer **03693-454 563**, oder alternativ im Sekretariat des Marstalles unter 03693-454 549.

Meiningen, den 09.12.2021

Giesder

Bürgermeister



Vorankündigung

Gebührensatzung für die Benutzung der Stadt- und Kreisbibliothek vom ...

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115) und der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) hat der Stadtrat der Stadt Meiningen in der Sitzung ... folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die von der Stadt Meiningen unterhaltenen Bibliotheken werden als öffentliche Einrichtungen geführt. Für die Benutzung der Bibliotheken haben die Benutzer Gebühren zu entrichten.

§ 2

Gebühren

Die Gebühren betragen im Einzelnen:

- | | |
|---|---------------------|
| (1) Bibliotheksbenutzer | |
| bis zum vollendeten 18. Lebensjahr | gebührenfrei |
| Jahresgebühr pro Benutzer für 12 Monate nach dem vollendeten 18. Lebensjahr | 20,00 Euro |
| Jahresgebühr Partnerkarte für 12 Monate | 30,00 Euro |
| Jahresgebühr für Institutionen für 12 Monate | 30,00 Euro |
| Auszubildende, Studenten ab 18. Lebensjahr | |
| Empfänger von Leistungen zum Lebensunterhalt | |
| nach dem SGB II und dem SGB XII (mit Nachweis) | 7,00 Euro |
| Monatskarte | 5,00 Euro |
| (2) Ausstellen eines Ersatzausweises | |
| - für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr | 2,50 Euro |
| - für Erwachsene | 5,00 Euro |
| (3) Säumnisgebühren für das Überschreiten der Leihfrist nach der 1. Woche pro entliehenes Medium | |
| - für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr | 0,50 Euro |
| - für Erwachsene | 1,00 Euro |
| in der 2. und 3. Woche zzgl. Säumnisgebühren der 1. Woche pro entliehenes Medium | |
| - für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr | 5,00 Euro |
| - für Erwachsene | 10,00 Euro |
| (4) Kostensatz, Pauschale | |
| - Bearbeitungsgebühr bei Medienverlust | 10,00 Euro |
| - bei Beschädigung oder Verlust von Medien, CD-Hüllenersatz in Höhe der Wiederbeschaffungskosten | |
| (5) Beschädigung, Verlust Barcode und RFID Transponder | 2,00 Euro |
| (6) Vorbestellung von ausgeliehenen Medien | 1,00 Euro |
| (7) Literaturzusammenstellung entsprechend dem Zeitaufwand 15 Minuten | 10,00 Euro |
| (8) Leihverkehr | |
| - pro Fernleihvorgang zuzüglich anfallender Portokosten | 2,00 Euro |
| - Verlängerung pro Fernleihvorgang | 1,00 Euro |
| (9) Miete Rokoko-Zimmer | |

- bis 2 Stunden täglich **15,00 Euro**
- bis 4 Stunden täglich **25,00 Euro**
- mehr als 4 Stunden täglich **50,00 Euro**

§ 3

Gebührenfälligkeit

(1) Die Jahresgebühr gemäß § (2) 1 ist bei der jeweils ersten Ausleihe auf den Benutzer bezogen fällig.

Die Jahresgebühr wird für ein Jahr berechnet, beginnend am Tag der Zahlung.

(2) Alle anderen Gebühren und Auslagen werden sofort mit Entstehen des Sachverhaltes fällig.

Säumnisgebühren sind unabhängig von einer schriftlichen Aufforderung zu entrichten.

(3) Alle Gebühren und Auslagen sind sofort fällig und in bar oder per EC-Cash in der Stadt- und Kreisbibliothek Meiningen zu entrichten.

§ 4

Gebührenabwicklung

Die Gebührenpflicht für die Benutzung der Stadt- und Kreisbibliothek Meiningen entsteht mit der Benutzung. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Gebührensatzung für die Benutzung der Stadt- und Kreisbibliothek vom 17.02.2011 aufgehoben und ersetzt.

Meiningen, ...
Giesder
Bürgermeister

SuedLink:

Ankündigung von Kartierungsarbeiten in der Stadt Meiningen

Die Übertragungsnetzbetreiber TransnetBW GmbH und TenneT TSO GmbH planen in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen den Bau der erdverlegten Gleichstrom-Verbindung SuedLink. Aktuell läuft für den Abschnitt D1 von SuedLink (Südlich Landesgrenze Hessen/Thüringen bis Südlich Landesgrenze Thüringen/Bayern) das Planfeststellungsverfahren. Die Bundesnetzagentur hat hierzu den Untersuchungsrahmen nach § 20 Netzausbau-beschleunigungsgesetz (NABEG) festgelegt. Die biologischen Kartierungen dienen der Ermittlung und Erweiterung der Datengrundlage, um die Vereinbarkeit von SuedLink mit dem Natur- und Artenschutz zu prüfen. Die gewonnenen Daten und deren fachliche Bewertung sind Bestandteil der sogenannten Unterlagen nach § 21 NABEG. Mit den geplanten Untersuchungen ist keine Festlegung für einen Leitungsverlauf verbunden.

Umfang der Kartierungsarbeiten

Die Kartierzeiträume orientieren sich an den verschiedenen Lebenszyklen der Fauna und Flora.

Auch Art und Umfang der Kartierungen sind abhängig von der Art bzw. Artengruppe, die kartiert wird und können - je nach Artengruppe - in Form von Begehungen und Sichtbeobachtungen, aber auch durch das Ausbringen von Lockstöcken oder Hand- und Kescherfängen erfolgen.

Informationen zu den Kartierungsarbeiten

Für die Kartierungen ist es erforderlich, land- oder forstwirtschaftlich genutzte, private und öffentliche Wege und im Einzelfall Grundstücke zu betreten und / oder zu befahren. In der Regel werden sie zu Fuß durchgeführt und dauern - je nach Ziel der Kartierung - zwischen 15 Minuten bis zu mehreren Stunden pro Tag.

Eventuelle Schäden

Durch die Kartierungsarbeiten werden im Regelfall keine Schäden verursacht. Sollte es trotz aller Vorsicht zu Flurschäden kommen, werden diese durch die TransnetBW GmbH bzw. durch die von ihr beauftragten Firmen zeitnah beseitigt oder entsprechend den gesetzlichen Regelungen in § 44 Absatz 3 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) entschädigt.

Bekanntmachung und Termine

Die Berechtigung zur Durchführung dieser Vorarbeiten ergibt sich aus § 44 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in Verbindung mit § 18 Absatz 5 NABEG. Mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung werden den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten die Vorarbeiten als Maßnahme gemäß § 44 Absatz 2 EnWG mitgeteilt. Die Kartierungsarbeiten erfolgen in der Stadt Meiningen im Zeitraum von 01.02.2022 bis 31.12.2022.

Die betroffenen Grundstücke ergeben sich aus den Flurstücklisten und den zugehörigen Planunterlagen. Diese liegen am Auslageort der Stadt Meiningen, Büro des Bürgermeisters, Schlossplatz 1, 98617 Meiningen, zur öffentlichen Einsicht aus. Bitte beachten Sie, dass eine Einsicht der ausgelegten Unterlagen nur nach telefonischer Anmeldung unter 03693 454545 möglich ist. Bitte tragen Sie am Auslageort einen den aktuellen Coronabestimmungen entsprechenden Mund-Nase-Schutz.

Mitarbeitende der TransnetBW GmbH oder von ihr beauftragte Firmen informieren die von den genannten Maßnahmen berührten Eigentümer und Nutzungsberechtigten zusätzlich schriftlich, sofern im Rahmen der Kartierungen temporäre Installationen (z.B. Nistkästen oder Lockstöcke) ausgebracht werden.

Kontakt für Rückfragen

Für Fragen und Mitteilungen zur Durchführung der Kartierungsarbeiten stehen Mitarbeitende der TransnetBW GmbH zur Verfügung:

TransnetBW GmbH

Tel.: 0800 3804701

E-Mail: suedlink@transnetbw.de

transnetbw.de/suedlink

TenneT ist bei SuedLink für den nördlichen Trassenabschnitt und die Konverter in Schleswig-Holstein und Bayern zuständig. In den Zuständigkeitsbereich von TransnetBW fallen der südliche Trassenabschnitt und der Konverter in Baden-Württemberg.

Bekanntmachung der Waldgenossenschaft „Gemeinderechtsteilhaber“, Walldorf

Auf Grundlage des § 54 b Abs. 2 Satz 2 Thüringer Waldgesetz (ThürWaldG)

Die Waldgenossenschaft „Gemeinderechtsteilhaber“ WaHdorf beabsichtigt, bei der obersten Forstbehörde die Erstellung eines Eintragsersuchens an das zuständige Grundbuchamt zu beantragen.

Hierzu werden die nachfolgenden Verzeichnisse vor der Übermittlung an die oberste Forstbehörde für die Dauer von 4 Wochen zur Einsichtnahme durch Ihre Mitglieder und sonstige Personen, die ein berechtigtes Interesse an der Einsichtnahme haben, öffentlich ausgelegt.

- der zur Gesamthand gehörenden Grundstücke
Bestandverzeichnis: aktueller Grundbuchauszug
Grundbuchamt Meiningen Blatt 217, Blatt 2263 und Blatt 2005 der Waldgenossenschaft.

- Verzeichnis der Mitglieder der Gesamthand mit Namen, Anschrift und Geburtsdatum, gemäß des vorliegenden Antrages von jedem Mitglied und der aktuellen Mitgliederliste - mit laufender Nummer, Nummer Anteil nach aktuellem Verzeichnis im Lagebuch (mit vollständiger Anschrift).
- Auslegung erfolgt in der Zeit vom 03.01.2022 bis 28.01.2022
- Auslegungsort, jeweils 06.01., 13.01., 20.01., 27.01.2022 von 15:00 - 17:00 Uhr im Bürgerhaus „Kressenhof“

Innerhalb der Auslegungsfrist können Einwände geltend gemacht werden.

Nach Ablauf der Auslegungsfrist übermittelt die Waldgenossenschaft die Verzeichnisse an die oberste Forstbehörde, wenn gegen die Verzeichnisse keine Einwände geltend gemacht wurden.

Klaus Hildebrand

Vorsitzender der Waldgenossenschaft

„Gemeinderechtsteilhaber“ Walldorf Stadt Meiningen

Bekanntmachung des Thüringer Forstamtes Heldburg

Traktaufnahmen zur 4. Bundeswaldinventur

Die Außenaufnahmen zur vierten Bundeswaldinventur (BWI) finden derzeit im Bereich des Forstamtes Heldburg statt. Dabei wird der Wald an verdeckt und permanent markierten Stichprobenpunkten nach einem bundeseinheitlichen sowie eigentumsartenübergreifenden Verfahren vermessen.

Die Ergebnisse der BWI geben u. a. einen Überblick über die großräumigen Waldverhältnisse sowie Veränderungen im Vergleich zu den vorangegangenen Inventuren seit 2002 in Thüringen. Dabei sind Informationen zum Holzvorrat und Zuwachs, den Baumartenanteilen und deren Veränderung, dem Totholzvorrat oder der Waldfläche von immenser forstpolitischer, ökologischer und sozioökonomischer Bedeutung. Darüber hinaus dienen die Daten der BWI als Grundlage für die Prognose des zukünftigen Waldwachstums und für Projekte der angewandten forstlichen Forschung.

Die bisherigen Ergebnisse der BWI finden Sie unter <https://bundeswaldinventur.de/>.

Thüringen ist mit einem regelmäßigen Netz von sogenannten Trakten im Abstand von 2,83 x 2,83 km zueinander überzogen. Die quadratischen Trakte haben eine Kantenlänge von 150 m. Befindet sich eine Ecke solch eines Traktes im Wald, werden die umfangreichen Aufnahmen von einem

Aufnahmetrupp durchgeführt. Aufgrund dieser großen Distanzen ist klar, dass nicht jede Waldfläche bei der Stichprobe vermessen wird. In Thüringen sind insgesamt drei Aufnahmetrupps mit dieser Aufgabe betraut. Diese sind berechtigt, die entsprechenden Grundstücke zur Erfüllung ihres Auftrages zu betreten (§ 41 a Bundeswaldgesetz).

Im Freistaat ist die Landesforstanstalt ThüringenForst AöR aufgrund gesetzlicher Vorgaben mit der Organisation der Datenaufnahmen und weiterer Aufgaben im Zusammenhang mit der BWI betraut.

Die Landesinventurleitung nimmt im Freistaat das Forstliche Forschungs- und Kompetenzzentrum Gotha, Referat Inventur und Planung, wahr. Sollten Sie Fragen zur BWI haben, wenden Sie sich bitte an den Landesinventurleiter Herrn Dr. Rend Wördehoff (03621/225342, rene.woerdehoff@forst.th.de) oder an das Forstamt Heldburg.

Heldburg, den 06.12.2021

Lars Wollschläger

Forstamtsleiter

ThüringenForst - Anstalt des öffentlichen Rechts



Bekanntmachung

Amtliche Tierbestandserhebung, einschließlich Bienenvölker, der Thüringer Tierseuchenkasse zum Stichtag 03.01.2022

Sehr geehrte Tierbesitzer,

die Thüringer Tierseuchenkasse führt die amtliche Tierbestandserhebung 2022 zum **Stichtag 03.01.2022** durch. **Alle Tierbesitzer, die bisher nicht in der Tierseuchenkasse angemeldet waren und keine Meldekarte erhalten haben**, werden hiermit aufgefordert, ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Tierbestandsanmeldung gemäß nachstehender Satzung nachzukommen. **Die Tierbestandsmeldung ist an die Thüringer Tierseuchenkasse, Victor-Goerttler-Str. 4, 07745 Jena zu richten.** Es wird darauf hingewiesen, dass die jährliche amtliche Tierbestandserhebung der Thüringer Tierseuchenkasse gesondert zur Viehzählung des Thüringer Landesamtes für Statistik durchgeführt wird.

Ihre Thüringer Tierseuchenkasse

Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2022

Aufgrund des § 8 Abs. 1, § 12 Satz 1 Nr. 1, § 17 Abs. 1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 sowie § 18 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Thüringer Tiergesundheitsgesetzes (ThürTierGesG) in der Fassung vom 30. März 2010 (GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GVBl. S. 236), hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse am 30. September 2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 (1) Zur Erhebung der Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 2022 werden die Beitragssätze für die einzelnen Tierarten wie folgt festgesetzt:

1.	Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel	je Tier 4,20 Euro
2.	Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel	
2.1	Rinder bis 24 Monate	je Tier 6,00 Euro
2.2	Rinder über 24 Monate	je Tier 6,50 Euro
3.	Schafe und Ziegen	
3.1	Schafe bis 9 Monate	je Tier 0,10 Euro
3.2	Schafe über 9 bis 18 Monate	je Tier 0,85 Euro
3.3	Schafe über 18 Monate	je Tier 0,85 Euro
3.4	Ziegen bis 9 Monate	je Tier 2,30 Euro
3.5	Ziegen über 9 Monate bis 18 Monate	je Tier 2,30 Euro
3.6	Ziegen über 18 Monate	je Tier 2,30 Euro
4.	Schweine	
4.1	Zuchtsauen nach erster Belegung	
4.1.1	weniger als 20 Sauen	je Tier 1,20 Euro
4.1.2	20 und mehr Sauen	je Tier 1,60 Euro
4.2	Ferkel bis 30 kg	je Tier 0,60 Euro
4.3	sonstige Zucht- und Mastschweine über 30 kg	
4.3.1	weniger als 50 Schweine	je Tier 0,90 Euro
4.3.2	50 und mehr Schweine	je Tier 1,20 Euro
Absatz 4 bleibt unberührt.		
5.	Bienenvölker	je Volk 1,00 Euro
6.	Geflügel	
6.1	Legehennen über 18 Wochen und Hähne	je Tier 0,07 Euro
6.2	Junghennen bis 18 Wochen einschließlich Küken	je Tier 0,03 Euro
6.3	Mastgeflügel (Broiler) einschl. Küken	je Tier 0,03 Euro
6.4	Enten, Gänse und Truthühner einschließlich Küken	je Tier 0,20 Euro
7.	Tierbestände von Viehhändlern = vier v. H. der umgesetzten Tiere des Vorjahres (nach § 2 Abs. 7)	
8.	Der Mindestbeitrag beträgt für jeden beitragspflichtigen Tierhalter insgesamt 6,00 Euro	

Für Fische, Gehegewild und Hummeln werden für 2022 keine Beiträge erhoben.

(2) Als Tierbestand im Sinne dieser Satzung sind alle Tiere einer Art anzusehen, die räumlich zusammengehalten oder gemeinsam versorgt werden.

(3) Dem Bund oder einem Land gehörende Tiere und Schlachtvieh, das Viehhöfen oder Schlachtstätten zugeführt wurde, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

(4) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4.1.2, 4.2 und 4.3.2 wird je Tier um 25 v. H. ermäßigt, wenn:

- Der Endmastbetrieb gemäß der Schweine-Salmonellen-Verordnung oder jede seiner Betriebsabteilungen ist im Ergebnis der Untersuchungen gemäß dieser Verordnung für den Zeitraum 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021 in die Kategorie I eingestuft worden.
- Der Betrieb mit 20 oder mehr gemeldeten Sauen oder der spezialisierte Ferkelaufzuchtbetrieb gilt gemäß dem „Programm zur Salmonellenüberwachung in Schweinebeständen in Thüringen“ als „Salmonellen überwacht“ und ist auf der Basis einer für den Bestand repräsentativen Stichprobe in Kategorie I eingestuft.

Die Einstufung nach Nr. 1 oder die Bescheinigung gemäß Anlage 2 des in Nr. 2 genannten Programms ist der Tierseuchenkasse durch den Tierhalter bis zum 28. Februar 2022 schriftlich vorzulegen. Fällt ein Betrieb unter Nr. 1 und 2 (gemischter Betrieb) gilt der ermäßigte Beitragssatz, soweit jeweils das Vorliegen der Voraussetzungen nach Nr. 1 und 2 entsprechend den Bestimmungen dieses Absatzes nachgewiesen wird.

§ 2 (1) Für die Berechnung der Beiträge für Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine und Geflügel ist die Zahl der am 3. Januar 2022 vorhandenen Tiere (Stichtag für die amtliche Erhebung gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 ThürTierGesG), bei Bienen die Anzahl der im Herbst des Vorjahres eingewinterten Bienenvölker maßgebend.

(2) Die Tierhalter haben der Tierseuchenkasse entsprechend der Kategorien gemäß § 1 Abs. 1 unter Verwendung des amtlichen Erhebungsvordruckes (Meldebogen) spätestens 14 Tage nach dem Stichtag ihren Namen sowie die Anschrift mitzuteilen und die Art und die Zahl sowie den Standort der bei ihnen am Stichtag vorhandenen Tiere, bei Bienenvölkern die Anzahl der im Herbst 2021 eingewinterten Bienenvölker, oder gegebenenfalls die Aufgabe der Tierhaltung (auch vorübergehend) schriftlich oder im elektronischen Meldeverfahren auf der Website der Thüringer Tierseuchenkasse zu melden. Für die Teilnahme am elektronischen Meldeverfahren ist die Angabe und Authentifizierung einer E-Mail-Adresse erforderlich. Für jede Tierhaltung, die nach der Viehverkehrsverordnung registrierpflichtig ist und eine entsprechende Registriernummer hat, ist ein eigener Meldebogen auszufüllen.

(3) Wird ein Tierbestand nach dem Stichtag neu gegründet oder werden Tiere einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart in einem Bestand neu aufgenommen, sind diese unverzüglich der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch nachzumelden. Dies gilt auch, wenn sich bei einer gehaltenen Tierart nach dem Stichtag die Zahl der Tiere (mit Ausnahme der im Bestand nachgeborenen Tiere) um mehr als zehn v. H. oder um mehr als 20 Tiere, bei Geflügel um mehr als 1.000 Tiere, erhöht. Für die nachzumeldenden Tiere erhebt die Tierseuchenkasse Beiträge nach § 1.

(4) Keine zusätzlichen Beiträge werden erhoben, wenn ein gemeldeter Tierbestand im Rahmen der Erfolge oder Rechtsnachfolge insgesamt auf einen neuen Tierhalter übergeht und in denselben Ställen weitergeführt wird. Für Tiere, die nur vorübergehend saisonal in Thüringen gehalten werden, kann auf schriftlichen Antrag des Tierhalters von einer Beitragsveranlagung abgesehen werden, wenn der Tierhalter für diese Tiere seiner Melde- und Beitragsverpflichtung zu einer anderen Tierseuchenkasse im Geltungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes für das Jahr 2022 nachgekommen ist. Der Antragsteller hat die Voraussetzungen für die Befreiung nachzuweisen. Die Meldeverpflichtung für die Tiere nach Satz 2 gegenüber der Thüringer Tierseuchenkasse bleibt davon unberührt. Im Fall einer Befreiung nach Satz 2 besteht für die betreffenden Tiere und deren Nachzucht grundsätzlich kein Anspruch auf Gewährung von Beihilfen der Thüringer Tierseuchenkasse. Im Einzelfall kann die Tierseuchenkasse hiervon eine Ausnahme zulassen.

(5) Tierhalter, die bis zum 28. Februar 2022 keinen amtlichen Erhebungsvordruck zur Verfügung gestellt bekommen haben, sind verpflichtet, ihren meldepflichtigen Tierbestand bis zum 31. März 2022 der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch zu melden.

(6) Hat ein Tierhalter der Tierseuchenkasse seine der Meldepflicht unterliegenden Tiere für das Beitragsjahr innerhalb der jeweils maßgeblichen Fristen nach den Absätzen 2, 3 oder 5 nicht oder nicht vollständig gemeldet, kann die Tierseuchenkasse auf der Grundlage des § 35 ThürTierGesG die amtlich anderweitig ermittelten Daten zu diesen Tieren zum Zwecke der Beitragserhebung nutzen.

(7) Viehhändler haben die Zahl der im Vorjahr umgesetzten Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schweine, Schafe und des umgesetzten Geflügels bis zum 1. Februar 2022 zu melden. Im Übrigen gilt Absatz 2 gilt entsprechend. Viehhändler im Sinne der Beitragssatzung sind natürliche oder juristische Personen, die

- mit Tieren nach Satz 1 gewerbsmäßig Handel treiben und
- Tierhändlerställe unterhalten oder falls dies nicht zutrifft, diese Tiere nach Erwerb im Eigenbesitz haben.

§ 3 Die Beiträge werden gemäß § 7 Abs. 3 ThürTierGesG durch die Tierseuchenkasse von den Tierhaltern erhoben. Die Beiträge nach § 2 Abs. 1 werden 30 Tage, die Beiträge nach § 2 Abs. 3, 5 und 7 werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides in voller Höhe fällig. Sofern aus Nachmeldungen nach § 2 Abs. 3 keine Beiträge resultieren, die über einen bereits entrichteten Mindestbeitrag hinausgehen, wird kein gesonderter Beitragsbescheid erstellt. Eine anteilige Rückerstattung von Beiträgen bei Minderung des Bestandes erfolgt nicht.

§ 4 (1) Für Tierbesitzer, die schuldhaft

- bei den vorgeschriebenen Erhebungen nach § 2 einen Tierbestand nicht oder verspätet angeben, eine zu geringe Tierzahl angeben oder sonstige fehlerhafte Angaben machen oder
- ihre Beitragspflicht nicht erfüllen, insbesondere die Beiträge nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bezahlen,

entfällt gemäß § 18 Abs. 3 und 4 TierGesG der Anspruch auf Entschädigung und Erstattung der Kosten nach § 16 Abs. 4 Satz 2 TierGesG. Entsprechendes gilt für die Leistungen der Tierseuchenkasse nach § 20 und § 21 ThürTierGesG. § 18 Abs. 1 und 2 TierGesG bleibt unberührt.

(2) Eine Inanspruchnahme von Leistungen der Tierseuchenkasse kann erst erfolgen, wenn der Tierhalter die der Tierseuchenkasse im Zusammenhang mit der jährlichen amtlichen Erhebung nach § 18 Abs. 1 und 2 ThürTierGesG oder der Beitragserhebung nach § 17 Abs. 1 ThürTierGesG gegebenenfalls aus Vorjahren geschuldeten rückständigen Beträge (Mahngebühren, Auslagen, Säumniszuschläge) beglichen hat.

(3) Die Tierseuchenkasse kann von Absatz 1 Satz 2 in Bezug auf Schadensfälle und damit verbundene Beihilfeanträge, die vor der nach § 2 Abs. 2, 5 oder 7 maßgeblichen Meldefrist oder vor dem nach § 3 maßgeblichen Fälligkeitsdatum gestellt wurden, absehen, wenn der Melde- oder Beitragspflicht im Veranlagungszeitraum noch entsprochen wird.

§ 5 Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Die vom Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 30. September 2021 beschlossene Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2022 wurde in vorstehender Fassung mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 8. Oktober 2021 gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Satz 2 i. V. m. § 12 Satz 1 Nr. 1 ThürTierGesG genehmigt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Jena, 18. Oktober 2021

PD Dr. Karsten Donat
Geschäftsführer der Thüringer Tierseuchenkasse

Öffentliche Stellenausschreibung

Die Kreisstadt Meiningen hat zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle als

Gärtner (m/w/d)

im Fachbereich Stadtservice zu besetzen.

Zu Ihren Aufgabenschwerpunkten gehören u. a.:

- Unterhalt von Park- und Grünanlagen, Grünflächen, Straßenbegleitgrün sowie Friedhofsanlagen,
- Pflanzen schützen, anpflanzen und pflegen, Beete und Grünflächen anlegen, Bäume setzen und fällen, Wurzeln roden,
- Gehölze pflegen und zurückschneiden,
- Durchführung von kleineren Erdarbeiten, Be- und Entwässerungsmaßnahmen sowie Winterdiensttätigkeiten.

Ihr Befähigungsprofil:

- abgeschlossene Ausbildung als Gärtner (m/w/d) in der Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau,
- Erfahrungen im Umgang mit Handwerkzeugen, Maschinen und Geräten,
- Bereitschaft zu Mehrarbeit sowie bedarfsweisen Einsätzen außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit (z. B. an Wochenenden),
- technisches Geschick, Teamfähigkeit, Zuverlässigkeit, Belastbarkeit (insbesondere körperlich), Schwindelfreiheit,
- Verantwortungsbewusstsein, Sorgfalt, Pietät, Sinn für Ästhetik,
- überdurchschnittliches Engagement und Flexibilität,
- Fahrerlaubnis der Führerscheinklasse B.

Die Eingruppierung erfolgt je nach Erfüllung der tariflichen Voraussetzungen bis zur EG 5 TVöD VKA. Es handelt sich hierbei um eine unbefristete Vollzeitstelle. Die durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit beträgt 39,5 Stunden/ Woche. Bei Bedarf kann die Stelle auch mit zwei Teilzeitkräften besetzt werden.

Gleichstellung

Die Stadt Meiningen fördert aktiv die Gleichstellung ihrer Mitarbeiter (m/w/d). Wir begrüßen daher Bewerbungen unabhängig von Geschlecht, Behinderung, kultureller und sozialer Herkunft, Alter, Nationalität, Religion und Weltanschauung. Schwerbehinderte sowie Bewerber (m/w/d) aus der Stadtverwaltung Meiningen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungsfrist und Bewerbungsverfahren

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte **bis zum 03.01.2022** an:

Stadtverwaltung Meiningen
Geschäftsbereich Zentrale Dienste
z. Hd. Herrn Hohmann
Schlossplatz 1, 98617 Meiningen

Aus Kostengründen akzeptieren wir auch Kopien der einzureichenden Bewerbungsunterlagen. Bei ausländischen Bildungsabschlüssen bitten wir um Übersendung entsprechender Nachweise über die Gleichwertigkeit mit einem deutschen Abschluss (Zeugnisbewertung).

Auf dem Postweg eingereichte Unterlagen werden nur zurückgesendet, sofern ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt wurde, andernfalls werden sie vernichtet.

Kosten, die Ihnen gegebenenfalls in Verbindung mit einem Vorstellungsgespräch in unserem Hause entstehen, werden von uns nicht übernommen.

Information über die Verarbeitung Ihrer Daten durch die Stadtverwaltung Meiningen im Rahmen des Verfahrens zur Stellenbesetzung

Datenerfassung

Mit Ihrer Bewerbung werden durch uns folgende personenbezogene Daten erfasst:

Name, Vorname, Titel, Geburtsdatum, Privatadresse, private Telefonnummer/E-Mail-Adresse.

Aus Ihren Bewerbungsunterlagen erfassen wir das Bewerbungsschreiben, den Lebenslauf, die Zeugnisse, Zertifikate, ggf. den Nachweis über eine Schwerbehinderung etc.

Ihre Daten werden ausschließlich für die Besetzung der ausgeschriebenen Stelle innerhalb des Unternehmens verwendet und nur durch die hierzu befugten Personen an die für das konkrete Bewerbungsverfahren zuständigen innerbetrieblichen Stellen weitergeleitet. Gegebenenfalls sind Ihre Daten von uns im Fall einer Konkurrentenklage offenzulegen.

Abweichend davon ist eine Verwendung der Bewerbungsunterlagen für andere Zwecke als die Besetzung der ausgeschriebenen Stelle nur möglich, wenn Sie uns hierfür ausdrücklich Ihre Einwilligung erteilen. Sollten Sie hiervon Gebrauch machen wollen, benötigen wir eine schriftliche Einwilligungserklärung.

Nach Ablauf von sechs Monaten nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens werden Ihre persönlichen Daten grundsätzlich automatisch gelöscht, es sei denn, dass gesetzliche Bestimmungen einer Löschung entgegenstehen bzw. die weitere Speicherung zum Zwecke der Beweisführung erforderlich ist. Abweichend davon ist eine längere Speicherung nur möglich, wenn Sie hierfür ausdrücklich Ihre Einwilligung erteilt haben. Sollten Sie hiervon Gebrauch machen wollen, benötigen wir eine schriftliche Einwilligungserklärung.

Datensicherheit

Um die von Ihnen erhobenen Daten vor Manipulationen und unberechtigten Zugriffen zu schützen, haben wir diverse technische (wie Datenverschlüsselung, Programmschutz) und organisatorische Maßnahmen (wie Regelungen zur Zugangs-, Zugriffs- und Zutrittsberechtigung) getroffen.

Auskunftsrecht und Widerruf

Sollten Sie Fragen zur Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten haben oder Informationen zur Berichtigung oder Löschung von Daten benötigen, wenden Sie sich bitte an unseren Datenschutzbeauftragten.

Den Widerruf erteilter Einwilligungen können Sie in Textform schriftlich an: Stadtverwaltung Meiningen, Datenschutzbeauftragter, Schlossplatz 1, 98617 Meiningen richten.

Meiningen, den 29.11.2021

Giesder
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Rippershausen

SuedLink: Ankündigung von Kartierungsarbeiten in der Gemeinde Rippershausen

Die Übertragungsnetzbetreiber TransnetBW GmbH und TenneT TSO GmbH planen in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen den Bau der erdverlegten Gleichstrom-Verbindung SuedLink. Aktuell läuft für den Abschnitt D1 von SuedLink (Südlich Landesgrenze Hessen/Thüringen bis Südlich Landesgrenze Thüringen/Bayern) das Planfeststellungsverfahren. Die Bundesnetzagentur hat hierzu den Untersuchungsrahmen nach § 20 Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG) festgelegt. Die biologischen Kartierungen dienen der Ermittlung und Erweiterung der Datengrundlage, um die Vereinbarkeit von SuedLink mit dem Natur- und Artenschutz zu prüfen. Die gewonnenen Daten und deren fachliche Bewertung sind Bestandteil der sogenannten Unterlagen nach § 21 NABEG. Mit den geplanten Untersuchungen ist keine Festlegung für einen Leitungsverlauf verbunden.

Umfang der Kartierungsarbeiten

Die Kartierzeiträume orientieren sich an den verschiedenen Lebenszyklen der Fauna und Flora.

Auch Art und Umfang der Kartierungen sind abhängig von der Art bzw. Artengruppe, die kartiert wird und können - je nach Artengruppe - in Form von Begehungen und Sichtbeobachtungen, aber auch durch das Ausbringen von Lockstöcken oder Hand- und Kescherfängen erfolgen.

Informationen zu den Kartierungsarbeiten

Für die Kartierungen ist es erforderlich, land- oder forstwirtschaftlich genutzte, private und öffentliche Wege und im Einzelfall Grundstücke zu betreten und / oder zu befahren. In der Regel werden sie zu Fuß durchgeführt und dauern - je nach Ziel der Kartierung - zwischen 15 Minuten bis zu mehreren Stunden pro Tag.

Eventuelle Schäden

Durch die Kartierungsarbeiten werden im Regelfall keine Schäden verursacht. Sollte es trotz aller Vorsicht zu Flurschäden kommen, werden diese durch die TransnetBW GmbH bzw. durch die von ihr beauftragten Firmen zeitnah beseitigt oder entsprechend den gesetzlichen Regelungen in § 44 Absatz 3 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) entschädigt.

Bekanntmachung und Termine

Die Berechtigung zur Durchführung dieser Vorarbeiten ergibt sich aus § 44 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in Verbindung mit § 18 Absatz 5 NABEG. Mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung werden den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten die Vorarbeiten als Maßnahme gemäß § 44 Absatz 2 EnWG mitgeteilt. Die Kartierungsarbeiten erfolgen in der Gemeinde Rippershausen im Zeitraum von 01.02.2022 bis 31.12.2022.

Die betroffenen Grundstücke ergeben sich aus den Flurstücklisten und den zugehörigen Planunterlagen. Diese liegen am Auslageort der Gemeinde Rippershausen, Stadt Meiningen, Büro des Bürgermeisters, Schlossplatz 1, 98617 Meiningen, zur öffentlichen Einsicht aus. Bitte beachten Sie, dass eine Einsicht der ausgelegten Unterlagen nur nach telefonischer Anmeldung unter 03693 454545 möglich ist. Bitte tragen Sie am Auslageort einen den aktuellen Coronabestimmungen entsprechenden Mund-Nase-Schutz.

Mitarbeitende der TransnetBW GmbH oder von ihr beauftragte Firmen informieren die von den genannten Maßnahmen betroffenen Eigentümer und Nutzungsberechtigten zusätzlich schriftlich, sofern im Rahmen der Kartierungen temporäre Installationen (z.B. Nistkästen oder Lockstöcke) ausgebracht werden.

Kontakt für Rückfragen

Für Fragen und Mitteilungen zur Durchführung der Kartierungsarbeiten stehen Mitarbeitende der TransnetBW GmbH zur Verfügung:

TransnetBW GmbH

Tel.: 0800 3804701

E-Mail: suedlink@transnetbw.de
transnetbw.de/suedlink

TenneT ist bei SuedLink für den nördlichen Trassenabschnitt und die Konverter in Schleswig-Holstein und Bayern zuständig. In den Zuständigkeitsbereich von TransnetBW fallen der südliche Trassenabschnitt und der Konverter in Baden-Württemberg.

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Untermaßfeld

Satzungsbekanntmachung

Friedhofssatzung der Gemeinde Untermaßfeld vom 09.12.2021 (FrieSa-Untermaßfeld)

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Schließung und Aufhebung
- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof
- § 7 Anzeigepflicht und Bestattungszeit
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 Ausheben der Gräber
- § 10 Ruhezeit
- § 11 Umbettungen
- § 12 Nutzungsrechte
- § 13 Arten der Grabstätten
- § 14 Erdreihengrabstätten
- § 15 Erdwahlgrabstätten
- § 16 Urnenreihengrabstätten
- § 17 Urnenwahlgrabstätten
- § 18 Urnengrabstätten mit Namensplatte
- § 19 Anonyme Urnengrabstätten
- § 20 Baumbestattungen
- § 21 Partnergrabstätten mit Namensplatte
- § 22 Wiesenurnengrabstätten
- § 23 Ehrengrabstätten
- § 24 Gestaltung, Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten
- § 25 Vernachlässigung von Grabstätten
- § 26 Genehmigungserfordernis
- § 27 Errichtung, Fundamentierung und Unterhaltung der Grabmale
- § 28 Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
- § 29 Trauerfeier
- § 30 Alte Rechte
- § 31 Haftung
- § 32 Ordnungswidrigkeiten

- § 33 Gebühren
- § 34 Gleichstellungsklausel
- § 35 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115) sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229, 266) hat der Gemeinderat der Gemeinde Untermaßfeld in seiner Sitzung am 08.11.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für den im Gebiet der Gemeinde Untermaßfeld gelegenen und von ihrem verwalteten Friedhof.

§ 2

Friedhofszweck

(1) Der Friedhof dient der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.

(2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die

1. bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Untermaßfeld waren oder
2. ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
3. innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde beigesetzt werden.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

§ 3

Schließung und Aufhebung

(1) Friedhöfe und Friedhofsteile können vom Friedhofsträger aus wichtigem öffentlichem Grund für weitere Bestattungen, Bestattungs- oder Grabstättenarten gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Aufhebung) werden.

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/ Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt.

(3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten/ Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten Bestatteten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet.

(4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekanntgegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte/ Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten/ Urnenreihengrabstätten -soweit möglich- einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten schriftlich mitzuteilen.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den aufgehobenen Friedhöfen/ Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

§ 4

Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist während der durch die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten für den Besucherverkehr geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt gegeben.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofes vorübergehend untersagen.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.

(2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(3) Nicht gestattet ist innerhalb der Friedhöfe:

1. das Befahren der Wege/Flächen mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu von der Friedhofsverwaltung erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle, Krankenfahrstühle und ähnliche Hilfsmittel, die zur Fortbewegung zwingend notwendig sind sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung.
2. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen.
3. Waren und Dienstleistungen aller Art anzubieten oder hierfür zu werben.
4. ohne schriftlichen Auftrag eines Nutzungsberechtigten oder ohne vorherige Anzeige beim Friedhofsträger nach § 6 Abs. 1 gewerbsmäßig Film-, Video-, Foto- oder Tonaufnahmen zu erstellen.
5. zu lärmern, zu spielen oder zu lagern.
6. abgesehen von genehmigten Trauerfeiern Musik- oder Gesangsdarbietungen zu erbringen oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar zu betreiben.
7. Druckschriften zu verteilen; ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind.
8. den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigterweise und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege bestimmt sind) zu betreten,
9. Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen.
10. Tiere mitzubringen, ausgenommen Behindertenbegleithunde.

(4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(5) Gedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende, Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung zu beantragen.

§ 6

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende haben die gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der Friedhofsverwaltung vorher anzuzeigen.

(2) Der Friedhofsverwaltung ist mit der Anzeige weiterhin nachzuweisen, dass der Gewerbetreibende einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt.

(3) Auf Verlangen des Gewerbetreibenden stellt die Friedhofsverwaltung eine Berechtigungskarte aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszufertigen. Der Bedienstetenausweis und eine Kopie der Anzeige sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

(4) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen. Beschädigungen an Wegen, Wegkanten, Gräbern und Pflanzungen sind umgehend auf eigene Kosten zu beseitigen.

(5) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit des Friedhofes, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.

(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Mit Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(7) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.

(8) Für die Durchführung von Verwaltungsverfahren nach Absatz 1 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

§ 7

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen, gleichzeitig ist die Art der Beisetzung festzulegen.

(2) Für die Bestattung haben neben dem vom Verstorbenen zu Lebzeiten Beauftragten die volljährigen Angehörigen in folgender Reihenfolge zu sorgen:

1. der Ehegatte,
2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
3. die Kinder,
4. die Eltern,
5. die Geschwister,
6. die Enkelkinder,
7. die Großeltern,
8. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

Kommen für die Bestattungspflicht mehrere Personen in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren Person vor; Beauftragte gehen Angehörigen vor.

(3) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(4) Soll eine Aschenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(5) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und gegebenenfalls der zuständigen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, der der Verstorbene angehörte, fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung auch am zweiten Feiertag stattfinden.

(6) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen innerhalb von 10 Tagen nach Feststellung des Todes erfolgen. Aschen müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Einäscherung beigesetzt werden. Verstorbene, die nicht binnen 10 Tagen und Aschen,

die nicht binnen 6 Monaten beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen bestattet.

(7) Die bei den Verstorbenen befindlichen Wertgegenstände sind (soweit sie nicht bei dem Toten verbleiben sollen) vor der Überführung zum Friedhof durch die Angehörigen oder Beauftragten zu entnehmen. Sollen Wertgegenstände mit beigesetzt werden, hat der Einlieferer eine entsprechende Einverständniserklärung vorzulegen. Eine Haftung für solche Wertgegenstände ist in jedem Fall ausgeschlossen.

§ 8

Beschaffenheit von Särgen und Urnen

(1) Säрге für Erdbestattungen müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit bis zur Beisetzung ausgeschlossen ist. Die Säрге müssen so beschaffen sein, dass

1. die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird,
2. die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird.

Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Säрге aus leicht abbaubarem Material (Vollholz oder vergleichbare umweltverträgliche Materialien) erlaubt, die keine umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Zur Vermeidung von Verwesungsstörungen sollen Weichholzarten wie z. B. Pappel und Kiefer verwendet werden. Säрге, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Die Grundierung und alle folgenden Beschichtungen der Sargoberfläche müssen frei von umweltgefährdenden Stoffen, insbesondere von Nitrocellulose- und PVC-/PCP-Bestandteilen sein.

(2) Für Innenausbettungen von Särgen dürfen nur Holzwolle, Hobelspäne und geschnitztes Papier als saugfähige Materialien verwendet werden. Kissen, Decken, Bspannung, Wäsche und sonstige Kleidung einer Leiche und andere Bestattungsmaterialien dürfen nur aus leicht verrottbarem Material wie natürlicher Faser, Baumwolle, Viskose oder Papier bestehen.

(3) Andere Sarg- und Bestattungsmaterialien können zugelassen werden, wenn hierfür durch Umweltverträglichkeitsgutachten die Unbedenklichkeit nachgewiesen wird.

(4) Die Säрге dürfen höchstens 2,0 m lang, 0,75 m hoch und im Mittelmaß 0,75 m breit sein. Säрге von Kindern, die bis zum vollendeten 6. Lebensjahr verstorben sind, dürfen höchstens 1,20 m lang, 0,50 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(5) Für die Beisetzung von Aschen dient eine den Vorschriften entsprechende Aschenkapsel. Überurnen dürfen keine umweltgefährdenden Stoffe enthalten und müssen so beschaffen sein, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird.

(6) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, Kontrollen durchzuführen, um sicherzustellen, dass die Anforderungen der Absätze 1 bis 5 eingehalten werden.

§ 9

Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung oder das vom Bestattungspflichtigen beauftragte Bestattungsunternehmen ausgehoben und wieder verfüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Der einzuhaltende Abstand zwischen den einzelnen Grabstätten ist in den Friedhofsplänen ausgewiesen. Zwischen zwei benachbarten Grabstätten ist ein Mindestabstand von 0,50 m,

zwischen zwei Grabreihen ein Mindestabstand von 0,80 m einzuhalten.

(4) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(5) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.

§ 10 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen beträgt 20 Jahre.

§ 11 Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Umbettungen aus Urnenfeldern sind nicht zulässig. § 3 Abs. 3 bleibt unberührt.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(5) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung oder deren Erfüllungsgehilfen durchgeführt.

(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

§ 12 Nutzungsrechte

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Untermaßfeld. An ihnen können nur Rechte nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten, an einer der Lage nach bestimmten Grabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(2) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte wird nur bei Eintritt eines Sterbefalles vergeben, ausgenommen sind Wahlgrabstätten. Dem Erwerber des Nutzungsrechts wird, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt, eine Grabnutzungsurkunde ausgehändigt.

(3) Die Mindestnutzungsdauer einer Grabstätte wird von den Ruhefristen bestimmt. Darüber hinaus ist die Nutzungsdauer entsprechend den Festlegungen dieser Satzung von der Grabstättenart abhängig.

(4) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.

(5) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhefrist verzichtet werden. Damit endet die Nutzungsdauer. Ein Verzicht ist durch schriftliche Erklärung nur für die gesamte Grabstätte möglich. Ein Anspruch auf Rückerstattung von gezahlten Gebühren und Auslagen besteht nicht.

(6) Das Nutzungsrecht endet mit dem Ablauf der Nutzungsdauer.

(7) Hinsichtlich der Errichtung, Änderung oder Entfernung der Grabmale sind die Festlegungen dieser Satzung einzuhalten. Nimmt der Nutzungsberechtigte die Aufforderung zur Entfer-

nung von Grabmalen oder anderen baulichen Anlagen innerhalb der gesetzten Fristen nicht wahr, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu beräumen.

(8) Der Erwerber soll bereits beim Erwerb des Nutzungsrechtes seinen Rechtsnachfolger bestimmen und diesem das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Die Übertragung kann nur auf eine Person erfolgen und ist der Friedhofsverwaltung anzuzeigen. Unterbleibt eine entsprechende Vereinbarung und wird auch sonst keine wirksame Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über, wenn diese zustimmen. Das Nutzungsrecht wird dann entsprechend der im § 7 Abs. 2 aufgeführten Reihenfolge übertragen. Der Besitzer der Grabnutzungsurkunde gilt im Zweifelsfalle der Gemeinde Untermaßfeld gegenüber als verfügungsberechtigt.

(9) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich auf sich umschreiben zu lassen.

§ 13 Arten der Grabstätten

Auf dem Friedhof der Gemeinde Untermaßfeld werden je nach Anlagegestaltung und Friedhofsplan die Grabstätten unterschieden in:

1. Erdreihengrabstätten,
2. Erdwahlgrabstätten,
3. Urnenreihengrabstätten,
4. Urnenwahlgrabstätten,
5. Urnengrabstätten mit Namensplatte,
6. anonyme Urnengrabstätten,
7. Baumbestattungen,
8. Partnergrabstätten mit Namensplatte,
9. Wiesenurnengrabstätte,
10. Ehrengabstätten.

§ 14 Erdreihengrabstätten

(1) Erdreihengrabstätten sind einstellige Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt werden. Verlängerungen oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Erdreihengrabstätte sind nicht möglich.

(2) Es werden eingerichtet:

1. Reihengrabfelder mit Grabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,
2. Reihengrabfelder mit Grabstätten für Verstorbene ab dem siebten Lebensjahr.

(3) Die Nutzungsdauer beträgt 20 Jahre.

(4) In jeder Erdreihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, die Leichen eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 7 Jahren zu bestatten.

§ 15 Erdwahlgrabstätten

(1) Erdwahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen. Sie werden als ein- oder zweistellige Grabstätten vergeben. In einer Grabstelle können ein Sarg sowie zwei Urnen bestattet werden. Die Lage der zugeteilten Wahlgrabstätte ist mit dem Erwerber abzustimmen; ein Rechtsanspruch auf den Erwerb einer bestimmten Grabstätte besteht nicht.

(2) Die Nutzungsdauer beträgt 30 Jahre.

(3) Eine weitere Bestattung kann nur erfolgen, wenn die Ruhefrist die verbleibende Nutzungsdauer nicht überschreitet. Die Nutzungsdauer kann in diesem Fall auf Antrag verlängert werden.

(4) Das Nutzungsrecht an der gesamten Erdwahlgrabstätte kann nach Ablauf der Nutzungsdauer auf Antrag erneut erworben werden. Dies ist nur für die vollständige Nutzungsdauer möglich. Der Verlängerung des Nutzungsrechtes kann widersprochen werden, wenn z.B. Entwicklungsziele des Friedhofs dem

entgegenstehen. Zur Vermeidung von Härten kann beim Wiedererwerb ausnahmsweise eine kürzere Dauer vereinbart werden. Das Nutzungsrecht kann jedoch erneut erworben werden, wenn während der verlängerten Nutzungsdauer eine weitere Bestattung in der Grabstätte erfolgt ist.

§ 16

Urnenreihengrabstätten

(1) Urnenreihengrabstätten sind einstellige Grabstätten für Aschen, die der Reihe nach belegt werden. Verlängerungen oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Urnenreihengrabstätte sind nicht möglich.

(2) Die Nutzungsdauer beträgt 20 Jahre.

(3) In jeder Urnenreihengrabstätte darf nur eine Urne beigesetzt werden. In Ausnahmefällen ist es jedoch zulässig, bei einer gleichzeitigen Bestattung zusätzlich eine weitere Urne beizusetzen.

§ 17

Urnenwahlgrabstätten

(1) Urnenwahlgrabstätten sind Aschengrabstätten. Sie werden als zweistellige oder vierstellige Grabstätten vergeben. Die Lage der zugewiesenen Grabstätte ist mit dem Erwerber abzustimmen; ein Rechtsanspruch auf den Erwerb einer bestimmten Grabstätte besteht nicht.

(2) Die Nutzungsdauer beträgt 30 Jahre.

(3) Eine weitere Beisetzung kann nur erfolgen, wenn die Ruhezeit die verbleibende Nutzungsdauer nicht überschreitet. Die Nutzungsdauer kann in diesem Fall auf Antrag verlängert werden.

(4) Das Nutzungsrecht an der gesamten Urnenwahlgrabstätte kann nach Ablauf der Nutzungsdauer auf Antrag erneut erworben werden. Dies ist nur für die vollständige Nutzungsdauer möglich. Der Verlängerung des Nutzungsrechtes kann widersprochen werden, wenn z.B. Entwicklungsziele des Friedhofs dem entgegenstehen. Zur Vermeidung von Härten kann beim Wiedererwerb ausnahmsweise eine kürzere Dauer vereinbart werden. Das Nutzungsrecht kann jedoch erneut erworben werden, wenn während der verlängerten Nutzungsdauer eine weitere Bestattung in der Grabstätte erfolgt ist.

§ 18

Urnengrabstätten mit Namensplatte

(1) Urnengrabstätten mit Namensplatte sind einstellige Grabstätten für Aschen. Sie sind eine Sonderform der Urnenreihengrabstätten. Das Nutzungsrecht ist dahingehend eingeschränkt, dass die Anlage und Pflege des Grabfeldes ausschließlich der Gemeinde Untermaßfeld obliegt. Die Grabstätte muss mit einer Namensplatte versehen werden. Zugelassen sind nur Namensplatten, die bei der Friedhofsverwaltung erworben wurden.

(2) Verlängerung oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an dieser Grabstätte sind nicht möglich.

(3) Die Nutzungsdauer beträgt 20 Jahre.

(4) In jeder Urnengrabstätte darf nur eine Urne beigesetzt werden.

(5) Das Aufbringen von einem Bild, einem Ornament oder einer kleinen Figur kann nach Absprache mit der Friedhofsverwaltung gestattet werden.

§ 19

Anonyme Urnengrabstätten

(1) Anonyme Urnengrabstätten sind einstellige Grabstätten in Urnenfeldern (Urnengemeinschaftsanlagen), in denen Bestattungen anonym erfolgen. Anonyme Urnengrabstätten werden nicht gekennzeichnet. Die Bestattung erfolgt ohne Bekanntgabe und Kennzeichnung des Ortes der Grabstätte innerhalb des Urnenfeldes.

(2) Die Nutzungsdauer beträgt 20 Jahre.

(3) Das Nutzungsrecht ist dahingehend eingeschränkt, dass keine Grabnutzungsurkunde ausgehändigt wird und die Anlage und Pflege der Urnengemeinschaftsanlage ausschließlich der Gemeinde Untermaßfeld obliegt (pflegefreie Grabstätten).

(4) Verlängerungen oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte sind nicht möglich.

§ 20

Baumbestattungen

(1) Baumbestattungen erfolgen im Abstand von 3 m rings um einen Baum herum. Es werden im Regelfall zwölf Aschen je Baum bestattet. Das Grabzeichen für alle 12 Beisetzungen wird in der Nähe des Baums angebracht.

(2) Die Nutzungsdauer beträgt 20 Jahre.

(3) Das Nutzungsrecht ist dahingehend eingeschränkt, dass keine Grabnutzungsurkunde ausgehändigt wird und die Anlage und Pflege der Urnengemeinschaftsanlage ausschließlich der Gemeinde Untermaßfeld obliegt (pflegefreie Grabstätten).

(4) Verlängerungen oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte sind nicht möglich.

§ 21

Partnergrabstätten mit Namensplatte

(1) Partnergrabstätten mit Namensplatte sind zweistellige Grabstätten für Urnen. Das Nutzungsrecht ist dahingehend eingeschränkt, dass die Anlage und Pflege des Grabfeldes ausschließlich der Gemeinde Untermaßfeld obliegt. Die Grabstätte muss mit einer Namensplatte versehen werden. Zugelassen sind nur Namensplatten, die bei der Friedhofsverwaltung erworben wurden. Beide Beisetzungstellen müssen bereits zu Beginn der ersten Nutzung erworben werden.

(2) Die Nutzungsdauer beträgt 20 Jahre.

(3) Mit Beisetzung der zweiten Urne kann die Nutzungszeit der ersten Beisetzungsstelle auf Antrag bis zum Ende der zweiten Nutzungszeit verlängert werden.

(4) Die Eigenschaft als Reihengrabstätte bleibt bestehen. Partnergrabstätten mit Namensplatten sind pflegefrei. Das Aufbringen von einem Bild, einem Ornament oder einer kleinen Figur kann nach Absprache mit der Friedhofsverwaltung gestattet werden.

§ 22

Wiesenurnengrabstätten

(1) Wiesenurnengrabstätten sind zweistellige Grabstätten für Urnen.

(2) Die Nutzungsdauer beträgt 30 Jahre.

(3) Eine weitere Beisetzung kann nur erfolgen, wenn die Ruhezeit die verbleibende Nutzungsdauer nicht überschreitet. Die Nutzungsdauer kann in diesem Fall auf Antrag verlängert werden.

(4) Sie sind nicht pflegefrei. Der Nutzungsberechtigte ist während der gesamten Nutzungszeit verantwortlich für den Grabstein (Standicherheit), sowie für den auf der Steinplatte abgelegten Blumenschmuck. Die Rasenpflege obliegt der Gemeinde Untermaßfeld. Grabschmuck nach Beisetzungen ist nach 7 Tagen zu entfernen.

(5) Es ist ein individuelles Grabmal nach den Maßen - bis 90 cm Höhe, 50 cm Breite, in verschiedenen Formen und Materialien, auf einer Steinplatte unpoliert sowie Oberkante ebenerdig im Fundament zu setzen. Die Steinplatte hat eine einheitliche Größe von 40 cm Tiefe und 70 cm Breite in Form eines Rechteckes. Einlassungen, Halterungen u.ä. für Blumen sind an der Steinplatte zulässig. Der Pflegestreifen um den Grabstein von 10 cm ist einzuhalten. Die Mindeststärke der Platte beträgt 5 cm. Die Errichtung des Grabmals hat gemäß § 26 der Friedhofssatzung im Genehmigungsverfahren zu erfolgen.

(6) Das Nutzungsrecht an der gesamten Grabstätte kann nach Ablauf der Nutzungsdauer auf Antrag erneut erworben werden. Dies ist nur für die vollständige Nutzungsdauer und grundsätzlich nur einmal möglich. Zur Vermeidung von Härten kann beim Wiedererwerb ausnahmsweise eine kürzere Dauer vereinbart werden. Das Nutzungsrecht kann jedoch erneut erworben werden, wenn während der verlängerten Nutzungsdauer eine weitere Bestattung in der Grabstätte erfolgt ist.

§ 23**Ehrenggrabstätten**

(1) Als Ehrenggrabstätten können Gräber von verstorbenen Ehrenbürgern der Gemeinde Untermaßfeld oder von sonstigen Bürgern, die sich um die Gemeinde Untermaßfeld verdient gemacht haben, anerkannt und festgelegt werden.

(2) Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrenggrabstätten obliegen der Gemeinde.

§ 24**Gestaltung, Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten**

(1) Die Gemeinde Untermaßfeld legt grabfeldweise Reihen- und Wahlgrabstätten mit folgenden Abmessungen (Länge x Breite) an:

· Erdreihengrabstätte für Verstorbene bis vollendetem 6. Lebensjahr	1,00 m x 0,50 m
· Erdreihengrabstätte für Verstorbene ab 6. Lebensjahr	1,80 m x 0,80 m
· Erdwahlgrabstätte einsteilig	1,80 m x 0,80 m
· Erdwahlgrabstätte zweisteilig	1,80 m x 2,10 m
· Urnenreihengrabstätte	1,00 m x 0,70 m
· Urnenwahlgrabstätten zweisteilig	1,00 m x 0,70 m
· Urnenwahlgrabstätte viersteilig	1,00 m x 1,50 m
· Urnengrabstätte mit Namensplatte	0,50 m x 0,80 m
· Partnergrabstätte mit Namensplatte (2x)	0,50 m x 0,80 m
· Wiesenurnengrab	0,40 m x 0,70 m

(2) Grabstätten sind spätestens 9 Monate nach der Beisetzung würdig herzurichten.

(3) Für die individuelle Ausgestaltung der Grabstätten gelten folgende Grundsätze:

1. Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so der Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und seiner Gesamtanlage gewahrt bleibt. Sie ist dauernd instand zu halten; dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
2. Für die Herrichtung und Unterhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verantwortung erlischt mit dem Ablauf des Nutzungsrechtes.
3. Auf den Pflanzflächen der Grabstätten dürfen keine Gewächse verwendet werden, die sofort oder später benachbarte Grabstätten, Friedhofsanlagen oder andere Einrichtungen beeinträchtigen können. Gewächse dürfen eine Höhe von 1,25 m nicht übersteigen.
4. Der Schnitt oder die Beseitigung zu stark wachsenden oder absterbenden Bäumen und Sträucher kann angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der von der Friedhofsverwaltung gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten ausgeführt.
5. Vasen oder Gefäße für kurzlebigen Pflanzenschmuck sollen in Form, Material und Dekor der Würde des Ortes entsprechen.
6. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Unkrautbekämpfungsmitteln ist untersagt.
7. Bei Verwendung von Splitt und Kies auf den Grabstätten muss in jedem Fall eine Wasserversickerung auf der Grabstätte gewährleistet sein.
8. Sitzgelegenheiten werden nach den Erfordernissen von der Friedhofsverwaltung aufgestellt.
9. Bei Ablage nicht gestatteter Gegenstände an den Grabstätten mit Namensplatte (§ 21) ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, diese entschädigungslos zu entfernen. Eine Aufbewahrungsfrist besteht nicht.

(4) Auf Urnengrabstätten mit Namensplatte (§ 18) und Partnergrabstätten mit Namensplatte (§ 21) dürfen Schnittblumen, Kränze und anderer Grabschmuck nur auf den dafür vorgesehenen Ablagestellen abgelegt werden. Die Friedhofsverwaltung

ist anderenfalls berechtigt, abgelegte Blumen, Kränze oder andere Gegenstände jederzeit zu entfernen und zu entsorgen.

(5) Für die anonymen Urnenfelder als pflegefreie Grabstätten (§ 19) ist das Ablegen von Schnittblumen nur an der hierfür errichteten, zentralen Stelle möglich. Auf den Urnenfeldern selbst sind Schnittblumen, Kränze und anderer Grabschmuck nicht gestattet und werden von der Friedhofsverwaltung entfernt und entsorgt.

(6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten, dies schließt auch die Wege zwischen den Grabstätten ein, obliegt ausschließlich der Gemeinde Untermaßfeld.

§ 25**Vernachlässigung von Grabstätten**

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügt als Aufforderung eine ortsübliche Bekanntmachung oder ein Hinweis an der Grabstätte für die Dauer von einem Monat.

(2) Kommt der Nutzungsberechtigte dieser Aufforderung innerhalb von drei Monaten nicht nach, kann die Gemeinde Untermaßfeld.

1. die Genehmigung zum Errichten des Grabmals widerrufen. In dem Widerrufsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen binnen drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Widerrufsbescheides zu entfernen. Anderenfalls kann die Gemeinde Untermaßfeld die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen entfernen lassen.
2. die Grabstätte einebnen und einsäen.

§ 26**Genehmigungserfordernis**

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, Steineinfassungen oder sonstigen baulichen Anlagen bedarf der Genehmigung der Gemeinde Untermaßfeld.

(2) Den Anträgen sind die zur Prüfung der Entwürfe notwendigen Zeichnungen und Unterlagen beizufügen, insbesondere durch Grabmalentwurf einschließlich Grundriss und Ansicht in aussagefähigem Maßstab, Angaben über den Werkstoff, die Bearbeitung, Inhalt, Form und Anordnung der Schrift oder sonstiger Zeichen sowie über die Fundamentierung.

(3) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht binnen zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden sind. Entsprechen ein aufgestelltes Grabmal oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht der genehmigten Zeichnung oder den genehmigten Angaben oder wurden diese ohne Genehmigung verändert, so müssen diese Anlagen innerhalb eines Monats nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten entfernt oder so verändert werden, dass diese mit den genehmigten Festlegungen übereinstimmen. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen, die ohne Genehmigung errichtet wurden, sind innerhalb eines Monats nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten in gleicher Weise zu entfernen. Wird der Aufforderung nicht Folge geleistet, so kann die Gemeinde Untermaßfeld die Anlage entfernen lassen.

(4) Ohne Zustimmung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung provisorische Holztafeln bis zu einer Größe von 0,15 m x 0,30 m und Holzkreuze zulässig.

§ 27**Errichtung, Fundamentierung und Unterhaltung der Grabmale**

(1) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe nach allgemein anerkannten Regeln des Handwerks dauerhaft gegründet und so befestigt sein, dass es dauerhaft und standsicher ist und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken kann. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob

die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Grabmale müssen hinsichtlich ihrer Oberflächenbeschaffenheit verkehrssicher sein, insbesondere dürfen von ihnen keine Gefahren einer Verletzung von Personen oder einer Beschädigung von Sachen ausgehen.

(3) Zur Gewährleistung der Standfestigkeit der Grabmale wird jährlich nach der Frostperiode eine Standsicherheitsprüfung vorgenommen.

(4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstiger baulicher Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde Untermaßfeld Sicherungsmaßnahmen veranlassen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb angemessener Frist beseitigt, ist die Gemeinde Untermaßfeld berechtigt, die Genehmigung zum Errichten des Grabmals zu widerrufen und das Grabmal oder Teile davon entfernen zu lassen.

(5) Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine ortsübliche Bekanntmachung oder ein Hinweis an der Grabstätte für die Dauer von einem Monat.

(6) Der Nutzungsberechtigte ist für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

(7) Für die Erstellung, die Abnahmeprüfung und die jährliche Prüfung der Grabanlage gilt die „Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal)“, in der jeweils gültigen Fassung.

§ 28

Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabmale und baulichen Anlagen in Abteilungen mit allgemeinen

Gestaltungsvorschriften unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 24 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen. Die Mindeststärke der Grabmale beträgt ab 0,40 m bis 1,0 m Höhe 0,12 m; ab 1,01 m bis 1,50 m Höhe 0,12 m und ab 1,51 m Höhe 0,16 m.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

§ 29

Trauerfeier

(1) Die Trauerfeiern können in der Trauerhalle, am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Die Benutzung der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

§ 30

Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 15 Abs. 2 oder § 17 Abs. 2 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

(3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 31

Haftung

Das Betreten des Friedhofs und ihrer Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr.

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen oder Schäden, die durch Sturm oder sonstige höhere Gewalt verursacht werden. Im Übrigen haftet die Gemeinde für Sach- und Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 32

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i. S. d. § 19 ThürKO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Bestimmung des § 4 betritt,
 2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnung des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
 3. entgegen der Bestimmung des § 5 Abs. 3
 - 3.1.1 Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt,
 - 3.1.2 an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
 - 3.1.3 Waren und Dienstleistungen aller Art anbietet oder hierfür wirbt,
 - 3.1.4 ohne schriftlichen Auftrag eines Nutzungsberechtigten bzw. ohne vorherige Anzeige bei der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig Film-, Video-, Foto- oder Tonaufnahmen erstellt,
 - 3.1.5 lärmt, spielt oder lagert
 - 3.1.6 abgesehen von genehmigten Trauerfeiern Musikinstrumente spielt oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar betreibt,
 - 3.1.7 Druckschriften verteilt,
 - 3.1.8 den Friedhof oder seine Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt oder Rasenflächen oder Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 - 3.1.9 Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
 4. entgegen § 5 Abs. 5 Gedenkfeiern ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,
 5. entgegen § 6 einer gewerblichen Tätigkeit auf dem Friedhof nachgeht,
 6. Umbettungen ohne vorherige Zustimmung nach § 11 Abs. 2 vornimmt,
 7. die Bestimmungen über die zulässigen Maße für Grabmale nach § 28 nicht einhält,
 8. Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Genehmigung nach § 26 errichtet oder verändert,
 9. Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung nach § 26 Abs. 1 entfernt
 10. Grabmale, bauliche Anlagen oder Grabausstattungen entgegen dem § 27 nicht in verkehrssicherem Zustand hält,
 11. Chemische Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel entgegen § 24 Abs. 3 Nr. 6 verwendet,
 12. Grabstätten nach § 25 vernachlässigt,
 13. Tiere mitbringt, ausgenommen Behindertenbegleithunde.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 33

Gebühren

Für die Benutzung des von der Gemeinde verwalteten Friedhofes und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 34**Gleichstellungsklausel**

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten sowohl in männlicher als auch weiblicher Form.

§ 35**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Die geänderte Satzung tritt am 01.09.2022 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Untermaßfeld vom 13.12.2010 außer Kraft.

Untermaßfeld, den 09.12.2021

Pohland

Bürgermeister

Satzungsbekanntmachung

**Friedhofsgebührensatzung
der Gemeinde Untermaßfeld
vom 09.12.2021
(FrieGebSa-Untermaßfeld)**

Inhalt

- § 1 Gebührenerhebung
- § 2 Gebührensschuldner
- § 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit
- § 4 Gebühren
- § 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), in Verbindung mit §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), hat der Gemeinderat der Gemeinde Untermaßfeld in seiner Sitzung vom 08.11.2021 Friedhofsgebührensatzung beschlossen.

§ 1**Gebührenerhebung**

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsatzung der Gemeinde Untermaßfeld vom 01.01.2022 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2**Gebührensschuldner**

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofsatzung sind:

1. bei Erstbestattungen in folgender Reihenfolge
 - 1.1 der Ehegatte,
 - 1.2 der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
 - 1.3 die Kinder,
 - 1.4 die Eltern,
 - 1.5 die Geschwister,
 - 1.6 die Enkelkinder,
 - 1.7 die Großeltern,
 - 1.8 der Partner eine auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
 - 1.9 die nicht bereits unter Punkt 1.1 bis 1.8 fallenden Erben.
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
3. wer sonstige in der Friedhofsatzung aufgeführte Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.

(2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch

1. der Antragsteller,
2. diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3**Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit**

(1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.

(2) Die Gebühren sind 4 Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4**Gebühren**

Für folgende Leistungen werden Gebühren erhoben:

1. Erwerb von Nutzungsrechten**1.1 Erdgrabstätten**

- | | |
|---|------------|
| 1.1.1 Erdreihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr für die Nutzungsdauer von 20 Jahren | 480,00 € |
| 1.1.2 Erdreihengrabstätte für Verstorbene ab dem 7. Lebensjahr für die Nutzungsdauer von 20 Jahren | 830,00 € |
| 1.1.3 Erdwahlgrabstätte einstellig für die Nutzungsdauer von 30 Jahren | 1.000,00 € |
| 1.1.4 Erdwahlgrabstätte zweistellig für die Nutzungsdauer von 30 Jahren | 1.900,00 € |
| 1.1.5 Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Erdwahlgrabstätte einstellig pro Jahr | 33,00 € |
| 1.1.6 Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Erdwahlgrabstätte zweistellig pro Jahr | 65,00 € |

1.2 Urnengrabstätten

- | | |
|--|------------|
| 1.2.1 Urnenreihengrabstätte für die Nutzungsdauer von 20 Jahren | 600,00 € |
| 1.2.2 Urnenwahlgrabstätte zweistellig für die Nutzungsdauer von 30 Jahren | 900,00 € |
| 1.2.3 Urnenwahlgrabstätte vierstellig für die Nutzungsdauer von 30 Jahren | 1.400,00 € |
| 1.2.4 Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Urnenwahlgrabstätte zweistellig pro Jahr | 30,00 € |
| 1.2.5 Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Urnenwahlgrabstätte vierstellig pro Jahr | 46,00 € |
| 1.2.6 Urnengrabstätte mit Namensplatte für eine Nutzungsdauer von 20 Jahren | 250,00 € |
| 1.2.7 Wiesenurnengrabstätten zweistellig für die Nutzungsdauer von 30 Jahren | 650,00 € |
| 1.2.8 Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Wiesenurnengrabstätte zweistellig pro Jahr | 22,00 € |

1.3 Gemeinschaftsanlagen

- | | |
|--|----------|
| 1.3.1 anonyme Urnengrabstätte für die Nutzungsdauer von 20 Jahren | 250,00 € |
| 1.3.2 Baumbestattung für die Nutzungsdauer von 20 Jahren | 750,00 € |
| 1.3.3 Partnergrabstätten mit Grabzeichen für die Nutzungsdauer 20 Jahren | 500,00 € |
| 1.3.4 Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Partnergrabstätte mit Grabzeichen pro Jahr | 25,00 € |

2. Trauerhalle

- | | |
|-------------------------|---------|
| Nutzung der Trauerhalle | 50,00 € |
|-------------------------|---------|

3. sonstige Leistungen

- | | |
|---|----------|
| 3.1 Namensplatte (§ 18 FrieSa-Untermaßfeld - Urnengrabstätten mit Namensplatte) | 550,00 € |
| 3.2 Genehmigung für die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, Steineinfassungen oder sonstigen baulichen Anlagen | 15,00 € |

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.09.2022 in Kraft, gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 13.12.2010 außer Kraft.

Untermaßfeld, den 09.12.2021

Pohland

Bürgermeister

SuedLink:

Ankündigung von Kartierungsarbeiten in der Gemeinde Untermaßfeld

Die Übertragungsnetzbetreiber TransnetBW GmbH und TenneT TSO GmbH planen in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen den Bau der erdverlegten Gleichstrom-Verbindung SuedLink. Aktuell läuft für den Abschnitt D1 von SuedLink (Südlich Landesgrenze Hessen/Thüringen bis Südlich Landesgrenze Thüringen/Bayern) das Planfeststellungsverfahren. Die Bundesnetzagentur hat hierzu den Untersuchungsrahmen nach § 20 Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG) festgelegt. Die biologischen Kartierungen dienen der Ermittlung und Erweiterung der Datengrundlage, um die Vereinbarkeit von SuedLink mit dem Natur- und Artenschutz zu prüfen. Die gewonnenen Daten und deren fachliche Bewertung sind Bestandteil der sogenannten Unterlagen nach § 21 NABEG. Mit den geplanten Untersuchungen ist keine Festlegung für einen Leitungsverlauf verbunden.

Umfang der Kartierungsarbeiten

Die Kartierzeiträume orientieren sich an den verschiedenen Lebenszyklen der Fauna und Flora.

Auch Art und Umfang der Kartierungen sind abhängig von der Art bzw. Artengruppe, die kartiert wird und können - je nach Artengruppe - in Form von Begehungen und Sichtbeobachtungen, aber auch durch das Ausbringen von Lockstöcken oder Hand- und Kescherfängen erfolgen.

Informationen zu den Kartierungsarbeiten

Für die Kartierungen ist es erforderlich, land- oder forstwirtschaftlich genutzte, private und öffentliche Wege und im Einzelfall Grundstücke zu betreten und / oder zu befahren. In der Regel werden sie zu Fuß durchgeführt und dauern - je nach Ziel der Kartierung - zwischen 15 Minuten bis zu mehreren Stunden pro Tag.

Eventuelle Schäden

Durch die Kartierungsarbeiten werden im Regelfall keine Schäden verursacht. Sollte es trotz aller Vorsicht zu Flurschäden kommen, werden diese durch die TransnetBW GmbH bzw. durch die von ihr beauftragten Firmen zeitnah beseitigt oder entsprechend den gesetzlichen Regelungen in § 44 Absatz 3 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) entschädigt.

Bekanntmachung und Termine

Die Berechtigung zur Durchführung dieser Vorarbeiten ergibt sich aus § 44 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in Verbindung mit § 18 Absatz 5 NABEG. Mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung werden den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten die Vorarbeiten als Maßnahme gemäß § 44 Absatz 2 EnWG mitgeteilt. Die Kartierungsarbeiten erfolgen in

der Gemeinde Untermaßfeld im Zeitraum von 01.02.2022 bis 31.12.2022.

Die betroffenen Grundstücke ergeben sich aus den Flurstücklisten und den zugehörigen Planunterlagen. Diese liegen am Auslageort der Gemeinde Untermaßfeld, Stadt Meiningen, Büro des Bürgermeisters, Schlossplatz 1, 98617 Meiningen, zur öffentlichen Einsicht aus. Bitte beachten Sie, dass eine Einsicht der ausgelegten Unterlagen nur nach telefonischer Anmeldung unter 03693 454545 möglich ist. Bitte tragen Sie am Auslageort einen den aktuellen Coronabestimmungen entsprechenden Mund-Nase-Schutz.

Mitarbeitende der TransnetBW GmbH oder von ihr beauftragte Firmen informieren die von den genannten Maßnahmen betroffenen Eigentümer und Nutzungsberechtigten zusätzlich schriftlich, sofern im Rahmen der Kartierungen temporäre Installationen (z.B. Nistkästen oder Lockstöcke) ausgebracht werden.

Kontakt für Rückfragen

Für Fragen und Mitteilungen zur Durchführung der Kartierungsarbeiten stehen Mitarbeitende der TransnetBW GmbH zur Verfügung:

TransnetBW GmbH

Tel.: 0800 3804701

E-Mail: suedlink@transnetbw.de

transnetbw.de/suedlink

TenneT ist bei SuedLink für den nördlichen Trassenabschnitt und die Konverter in Schleswig-Holstein und Bayern zuständig. In den Zuständigkeitsbereich von TransnetBW fallen der südliche Trassenabschnitt und der Konverter in Baden-Württemberg.

Ende des amtlichen Teils



Impressum

Amtsblatt der Stadt Meiningen und der Gemeinden Rippershausen und Untermaßfeld

Herausgeber: Stadt Meiningen und die Gemeinden Rippershausen und Untermaßfeld **Verantwortlich für den amtlichen Teil:** Stadtverwaltung Meiningen, Büro des Bürgermeisters, Herr Merseburger (Tel. 03693 454-146, E-Mail merseburger@stadtmeiningen.de) Das Amtsblatt erscheint mindestens monatlich. **Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil:** LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau **Auflagenhöhe:** 13.100 Vertrieb und Zustellung per Hausbriefkasten an alle Haushalte der Stadt Meiningen und der Gemeinden Rippershausen und Untermaßfeld

kostenloser Einzelbezug über die Stadt Meiningen, Schloßplatz 1, 98617 Meiningen **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Christina Messerschmidt, erreichbar unter Tel.: 0171 / 8913107, E-Mail: c.messerschmidt@wittich-langewiesen.de **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Yasmin Hohmann; erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.